

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040

Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)

Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 7 / 1982
Seiten 121-194

Osnabrück, den
22.10. 1982

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

DPO Bio Math
Physik

Soz Wiss

BWL + VWL

MPO VEC

(Diplomprüfungsordnung Sozpäd OS)
Nds MBl 1982, 2158 INHALT Heft 7 73 Bek MWK 4,11/82

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u> | |
| Fachbereichsbezeichnungen der Universität Osnabrück | 121 |
| <u>III. Personalangelegenheiten</u> | |
| Lehrbeauftragte an Hochschulen (RdErl. des Nds. MWK vom 26.07.1982, Az.: Z 42 - 03 435/3.6., veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 47/1982 S. 1272 vom 15.09.1982) | 122 |
| Begründung von Teilzeitarbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden (Erlaß des Nds. MWK vom 16.08.1982, Az.: Z 5 - 04 033 (82) -) | 125 |
| Vollzug des Niedersächsischen Hochschulgesetzes; hier: Besitzstandswahrung in der Lehre und Forschung nach § 149 Abs. 1 NHG (Erlaß des Nds. MWK vom 26.08.1982, Az.: Z 42 - 03 102/1 (42)) | 127 |
| Lehrer, die im Rahmen einer Beurlaubung aus dem Schuldienst als wissenschaftliche Mitarbeiter in der Lehrerbildung beschäftigt werden; hier: Einstellungsvoraussetzungen, Eingruppierungen und Befristung des Arbeitsverhältnisses (RdErl. des Nds. MWK vom 26.8.1982, Az.: Z 43 - 03 220/37.2 (8), veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 50/1982 S. 1407, Bezugserlaß veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 3/1982 S. 30) | 128 |
| <u>IV. Lehr- und Studienangelegenheiten</u> | |
| Einrichtung und wesentliche Änderung von Magisterstudiengängen (Erlaß des Nds. MWK vom 09.09.1982, Az.: 1065 - 245 34 - 1 | 129 |

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

| | |
|---|-----|
| Anpassung der Prüfungsordnungen an das NHG; hier: Veröffentlichung der Prüfungsordnungen im Niedersächsischen Ministerialblatt (Schnellbrief des Nds. MWK vom 30.08.1982, Az.: 1062 - 242 04) | 132 |
| Übersicht über die vom Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst genehmigten und im Nds. Ministerialblatt veröffentlichten Prüfungsordnungen der Universität Osnabrück | 134 |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie (Bek. des MWK vom 05.07.1982 - 1062 - 243 09 - 1, ver- öffentlicht im Nds. MBl. Nr. 43/1982 S. 1131 vom 06.09.1982) | 137 |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück; Fachbereich Mathematik (Bek. des MWK vom 05.07.1982 - 1062 - 234 09 - 3, veröffent- licht im Nds. MBl. Nr. 45/1982 S. 1197 vom 10.09.1982) | 145 |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Physik (Bek. des MWK vom 27.07.1982 - 1062 - 243 09 - 4, veröffent- licht im Nds. MBl. Nr. 49/1982 S. 1337 vom 21.09.1982) | 152 |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften (Bek. des MWK vom 05.07.1982 - 1062 - 243 09 - 6, veröffent- licht im Nds. MBl. Nr. 43/1982 S. 1138 vom 06.09.1982) | 159 |
| Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Bek. des MWK vom 05.08.1982 - 1062 - 243 09 - 7, veröffent- licht im Nds. MBl. Nr. 56/1982 S. 1664 vom 08.10.1982) | 166 |
| Universität Osnabrück, Abteilung Vechta; Magisterprüfungs- ordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik (Bek. des MWK vom 05.07.1982 - 1065 - 243 34 - 2, veröffent- licht im Nds. MBl. Nr. 46/1982 S. 1228 vom 13.09.1982) | 179 |

IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung

| | |
|--|-----|
| Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) vom 26.05.1978 (Nds. GVBl. S. 421) (Gem. RdErl. d. MI, d. StK u.d. übr. Min. vom 30.06.1982, Az.: - 58.3 - 05419/2, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 50/1982 S. 1395 vom 22.09.1982) | 194 |
|--|-----|

Fachbereichsbezeichnungen der Universität Osnabrück

Erlaß des Nds. MWK vom 20.07.1982, Az.: 2052 - B I 14 m - 4/80

Die vom Senat der Universität Osnabrück am 13. 01. 1982 beschlossenen Bezeichnungen der Fachbereiche hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 20.07.1982 mit der Maßgabe genehmigt (§ 77 Abs. 4 Ziff. 1 NHG), daß

- im Fachbereich 13 die Fachgebietsbezeichnung "Natürliche Umwelt" durch "Sachunterricht" ersetzt und
- im Fachbereich 21 die Fachgebietsbezeichnung wie folgt ergänzt wird: "Katholische Theologie und Religionspädagogik".

Gliederung und Bezeichnung der Fachbereiche an der Universität Osnabrück

| Derzeitige FB-Nummer | Fachbereichsbezeichnung | Zugeordnete Lehreinheiten bzw. Fachgebiete |
|----------------------|--|--|
| 1 | Sozialwissenschaften | Soziologie, Politikwissenschaft, Arbeit/Wirtschaft |
| 2 | Kultur- u. Geowissenschaften | Geographie, Geschichte, Philosophie, Kunst, Technik, Textiles Gestalten |
| 3 | Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie | Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie |
| 4 | Physik | Physik |
| 5 | Biologie/Chemie | Biologie, Chemie |
| 6 | Mathematik | Mathematik |
| 7 | Sprache, Literatur, Medien | Anglistik, Germanistik, Romanistik, Kommunikation/Ästhetik, Medienwissenschaft |
| 8 | Psychologie | Psychologie |
| 9 | Wirtschaftswissenschaften | Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft |
| 10 | Rechtswissenschaften | Rechtswissenschaft |
| 11 | Erziehung und Sozialisation (Vechta) | Pädagogik, Psychologie, Sport |
| 12 | Sprachen, Kunst, Musik (Vechta) | Anglistik, Germanistik, Kunst, Musik |
| 13 | Naturwissenschaften, Mathematik (Vechta) | Biologie, Chemie, Physik, Sachunterricht,* Werken, Mathematik |
| 14 | Sozial- u. Kulturwissenschaften (Vechta) | Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften |
| 21 | Katholische Theologie (Osnabrück - Vechta) | Katholische Theologie und Religionspädagogik * |

* gem. Erlaß des Nds. MWK vom 20.07.1982

Lehrbeauftragte an Hochschulen

RdErl. d. MWK v. 26. 7. 1982 — Z 42 — 03 435/3.6

— GültL 93/15 —

Zur Ausführung des § 68 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), wird bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 68 Abs. 1 NHG befristete Lehraufträge an den Hochschulen des Landes (§ 1 Abs. 1 NHG) erhalten haben.

1.2 Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie

- a) von Professoren oder
- b) von Lehrkräften für besondere Aufgaben im höheren Dienst wahrzunehmen sind.

Zu den Aufgaben eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit verbundenen Tätigkeiten wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen.

1.3 Lehraufträge können nur erteilt werden, um das Lehrangebot zu ergänzen. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der Lehrauftrag das Lehrangebot, das nach Studien- oder Prüfungsordnungen erforderlich ist, abrundet, indem Kenntnisse in Randbereichen, in der Anwendung der Wissenschaft oder praktische Fertigkeiten vermittelt werden.
- b) der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen, die nach Studien- oder Prüfungsordnungen erforderlich sind, so gering ist, daß er eine Lehrtätigkeit durch hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrpersonen nicht rechtfertigt.
- c) Lehrveranstaltungen, die nach Studien- oder Prüfungsordnungen erforderlich sind, durch die vorhandenen hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrpersonen vorübergehend (z. B. bei nichtbesetzten Stellen, bei Beurlaubungen oder Erkrankungen der Stelleninhaber) nicht durchgeführt werden können und das Lehrangebot nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

1.4 Vergütete Lehraufträge dürfen nur im Rahmen verfügbarer Ausgaben erteilt werden.

1.5 Lehraufträge können nicht hauptamtlich oder hauptberuflich wahrgenommen werden.

Der Umfang der einem Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge soll, sofern durch sie Professoren Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die Hälfte der Regellehrverpflichtung eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 69 NHG wahrgenommen werden, darf der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes betragen.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

2.1 Der Lehrauftrag wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses wahrgenommen. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbständiges Dienstverhältnis.

Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind wie Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die Erteilung des Lehrauftrages begründet und besteht für die Dauer des Zeitraums, für den der Lehrauftrag erteilt ist (Nr. 5.2). Bei einem

Widerruf des Lehrauftrages endet es zu dem Zeitpunkt, zu dem der Widerruf wirksam wird.

2.2 Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über die unparteiische Amtsführung (§ 61 Abs. 1 NBG), die Schweigepflicht (§ 68 NBG), die Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 78 NBG), die Haftung (§ 86 NBG) und den Ersatz von Sachschaden (§ 96 NBG) sowie die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten (§ 68 BeamtVG) gelten gemäß § 68 Abs. 3 NHG sinngemäß.

2.3 Bewerber, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, müssen bei Erteilung des Lehrauftrages die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sie müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Bewerbern, die nicht Deutsche sind, darf ein Lehrauftrag nur erteilt werden, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen.

3. Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

3.1 Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer

- a) ein Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang abgeschlossen hat (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 NHG) und
- b) pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird (§ 56 Abs. 1 Nr. 2 NHG).

3.2 Einen Lehrauftrag für eine Tätigkeit in überwiegend künstlerischen Fächern kann abweichend von Nr. 3.1 Buchst. a auch erhalten, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium nachweist (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 NHG).

3.3 Einen Lehrauftrag in der Fachrichtung Seefahrt an Fachhochschulen kann abweichend von Nr. 3.1 Buchst. a auch erhalten, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium und das Befähigungszeugnis als Kapitän auf Großer Fahrt (AG) oder das Zeugnis als Schiffingenieur (CI) nachweist (§ 154 Nrn. 1 und 2 NHG).

3.4 Soweit es der Eigenart des Fachgebietes entspricht, können abweichend von den Nrn. 3.1 bis 3.3 Lehraufträge auch Personen erteilt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen (§ 56 Abs. 4 NHG).

3.5 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sollen Lehraufträge nur erhalten, wenn an ihrer Lehrtätigkeit mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und die Bedürfnisse des betreffenden Fachgebietes ein besonderes Interesse besteht. Das besondere Interesse ist in dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages darzulegen.

4. Besondere Regelungen für die Erteilung von Lehraufträgen an Mitglieder der Hochschulen

4.1 Mitglieder einer Hochschule können Lehraufträge nur erhalten, soweit die Wahrnehmung ihrer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird (§ 68 Abs. 2 Satz 1 NHG). Nr. 4.4 bleibt unberührt.

4.2 Professoren und Hochschulassistenten können an der eigenen Hochschule keine Lehraufträge übernehmen (§ 68 Abs. 2 Satz 2 NHG).

4.3 Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gemäß § 149 Abs. 1 NHG zur selbständigen Lehre im Hauptamt berechtigt sind, können an der eigenen Hochschule keine Lehraufträge übernehmen.

4.4 Lehraufträge, die wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst an der eigenen Hochschule wahrnehmen, werden nach Möglichkeit unter entsprechender Entlastung im Hauptamt erteilt.

4.5 Lehraufträge für wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben dürfen nicht mehr als ein

Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit der betreffenden Lehrpersonen in Anspruch nehmen (§ 65 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 NHG).

5. Erteilung der Lehraufträge

5.1 Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrages durchgeführt werden.

5.2 Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum, erteilt. Der Lehrauftrag enthält auch eine Entscheidung darüber, ob er zu vergüten ist.

5.3 Lehraufträge werden auf Antrag des Fachbereichs und mit dem Einverständnis der zu beauftragenden Person von mir erteilt.

Die Anträge nach dem Muster der Anlage 1 sind mir in zweifacher Ausfertigung durch die Hochschule so rechtzeitig vorzulegen, daß ich noch vor Aufnahme der Lehrtätigkeit die Aufträge erteilen und erforderlichenfalls Rückfrage halten kann. Ferner ist dem Antrag ein Personalblatt nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

5.4 Bei Personen, die hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind und deren Lehrauftrag vergütet werden soll, ist mit den Anträgen nach Nr. 5.3 die Nebentätigkeitsgenehmigung vorzulegen. Soweit ich die Nebentätigkeit zu genehmigen habe, ist dem Antrag eine Bestätigung der Beschäftigungsbehörde darüber beizufügen, daß gegen die Übernahme der Nebentätigkeit keine Bedenken bestehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Nebentätigkeitsgenehmigung allgemein erteilt ist.

Sofern ich die Nebentätigkeit zu genehmigen habe, ist die Genehmigung in der Erteilung des Lehrauftrages enthalten. Sie gilt im Fall der Verlängerung des Lehrauftrages fort.

6. Verlängerung von Lehraufträgen

6.1 Ein Lehrauftrag kann jeweils um höchstens ein Studienjahr verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind zulässig.

6.2 Die Befugnis zur Verlängerung der Lehraufträge übertrage ich hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 NHG auf die Leiter der Hochschulen. Dies gilt nicht, wenn ein Lehrauftrag ausnahmsweise über das Semester hinaus verlängert werden soll, in dem der Lehrbeauftragte das 65. Lebensjahr vollendet, oder der Lehrbeauftragte im Zeitpunkt der Erteilung des Lehrauftrages das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

6.3 Soll sich der Gegenstand eines Lehrauftrages ändern, ist die Erteilung eines neuen Lehrauftrages erforderlich.

7. Widerruf von Lehraufträgen

7.1 Der Lehrauftrag kann jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

7.2 Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Hörer anwesend waren. Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem zuständigen Fachbereich mitzuteilen. Der Fachbereich unterrichtet den Leiter der Hochschule und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

7.3 Der Lehrauftrag wird in den Fällen der Nr. 7.1 von mir, in den Fällen der Nr. 7.2 von dem Leiter der Hochschule widerrufen.

8. Vergütung der Lehraufträge

Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird (§ 68 Abs. 3 Satz 3 NHG) oder der Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichtet hat. Die Höhe der Vergütung und das Zahlungsverfahren werden durch besonderen Erlaß geregelt. Bis dahin gelten die bestehenden Erlaßregelungen fort.

9. Erstattung von Auslagen

Lehrbeauftragten, die am Ort der Hochschule oder in deren Einzugsgebiet weder wohnen noch hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können auf Antrag im Rahmen verfügbarer Ausgaben die entstandenen notwendigen Fahrkosten für die Fahrten von der Wohnung zur Hochschule und zurück nach den Grundsätzen erstattet werden, die gemäß §§ 5 und 6 BRKG für Dienstreisen der Beamten der BesGr. A 15 gelten.

10. Sonderregelungen

10.1 Die bei Inkrafttreten des NHG an der Hochschule für Musik und Theater Hannover stundenweise im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Nrn. 15 bis 24 des RdErl. des MK vom 2. 7. 1973, Nds. MBl. S. 1082 — GültL MWK 26/188) können gemäß § 68 Abs. 5 NHG in ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis verbleiben.

10.2 Die Erteilung von Lehraufträgen an die an der Ausbildung der Studierenden der Medizin beteiligten Ärzte der Lehrkrankenhäuser (§ 118 NHG) wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

11. Aufhebung von Vorschriften

11.1 Der RdErl. des MK vom 20. 7. 1971 (Nds. MBl. S. 895 — GültL 93/9), geändert durch RdErl. des MWK vom 26. 6. 1975 (Nds. MBl. S. 972 — GültL 93/12), der RdErl. des MK vom 31. 1. 1974 (Nds. MBl. S. 311 — GültL 93/10), zuletzt geändert durch RdErl. des MWK vom 3. 3. 1976 (Nds. MBl. S. 411 — GültL 93/14), und der RdErl. des MWK vom 3. 8. 1978 — Z 42 — 03 435/3.6 — (n. v.) werden aufgehoben.

11.2 Die §§ 10 und 11 der Niedersächsischen Lektorenordnung (RdErl. des MK vom 19. 3. 1970, Nds. MBl. S. 319 — GültL 92/28) werden aufgehoben.

12. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Lehraufträge für das Wintersemester 1982/83, die nach bisherigen Vorschriften bereits erteilt worden sind, bleiben unberührt. Für Lehraufträge, die für das Wintersemester 1982/83 bereits beantragt sind, findet Nr. 5.3 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

An die Hochschulen.

— Nds. MBl. Nr. 47/1982 S. 1272
vom 15.9.1982

Anlage 1

Muster für Antragsvordruck

.....
Hochschule
..... den.....

Niedersächsischer Minister
für Wissenschaft und Kunst
3000 Hannover

Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages
Name des Lehrbeauftragten:
Bezeichnung des Lehrauftrages:
Umfang des Lehrauftrages:
Dauer des Lehrauftrages:
Fachbereich:

Nähere Beschreibung des Lehrauftrages und Begründung der Notwendigkeit seiner Erteilung:

Dem Lehrbeauftragten sollen Lehraufgaben übertragen werden.

wie sie von

- Professoren
- Lehrkräften für besondere Aufgaben des höheren Dienstes

wahrzunehmen sind.

Auf Grund des RdErl. vom 5. 5. 1982 — Z 2 — 03 015/1 (30) — (n. v.) bestehen gegen die Erteilung des Lehrauftrages

- keine Bedenken
- folgende Bedenken:

- Der Lehrauftrag soll mit..... DM pro Einzelstunde/ Semesterwochenstunde vergütet werden. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.
- Der Lehrbeauftragte wird im Hauptamt entsprechend entlastet.
- Der Lehrbeauftragte hat auf die Auszahlung der Vergütung verzichtet.
- Die Nebentätigkeitsgenehmigung liegt an.
- Die Bestätigung der Beschäftigungsbehörde, daß gegen die Übernahme der Nebentätigkeit keine Bedenken bestehen, ist beigelegt.

.....
(Unterschrift)

Muster für das Personalblatt

1. Angaben zur Person:

Familienname:

Geburtsname:

Vorname:

Geburtsstag:

Geburtsort:

Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Beruf:

a) erlernter

b) zuletzt ausgeübter
bei:

Konto-Nr.:

BLZ:

bei:

zuständiges Finanzamt:
(genaue Anschrift)

2. Wohnanschriften der letzten fünf Jahre:

3. Ausbildungsgang:

4. Beruflicher Werdegang

Tätigkeit

von:

bis:

als:

5. Abgelegte Prüfungen

6. Sonstige Tätigkeit in Lehre, Forschung und Praxis; insbesondere Darlegung der pädagogischen Eignung

7. Neben dem beantragten Lehrauftrag werden folgende weitere nebenberufliche Lehrtätigkeiten an Hochschulen des Landes Niedersachsen wahrgenommen:

Hochschule:

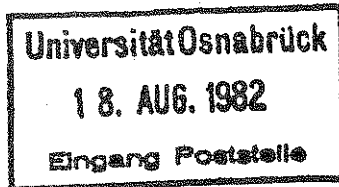
zeitlicher Umfang:

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 281, 3000 Hannover 1

Dienststellen zu lfd.
Nrn. 1 bis 10 des
Verteilers MWK 2



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

Z 5 - 04 033 (82) -

(0511)

190-8888
oder 890-1

Hannover, 16. Aug. 1982

Begründung von Teilzeitarbeitsverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden

Nach dem maßgeblichen Haushaltsvermerk in den Stellenübersichten dürfen freie und frei werdende Stellen der BesGr. A 13 - Wissenschaftliche Assistenten - und der VergGr. II a BAT - wissenschaftlicher Dienst (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) - nur mit wissenschaftlichen Mitarbeitern in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach dem BAT, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 28 Stunden besetzt werden.

In Ausnahmefällen ist die Besetzung einer Stelle mit zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern in einem befristeten Arbeitsverhältnis mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 20 Stunden oder eine volle Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zulässig. In den Ausnahmefällen ist der erforderliche Mehrbedarf für die Dauer der Stellenbesetzung

durch das Hinausschieben der Besetzung derselben oder einer anderen freien oder anderen frei werdenden Stelle der BesGr. A 13 - Wissenschaftl. Assistenten -, der VergGr. II. a BAT - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses -, eines anderen wissenschaftlichen Mitarbeiters (§ 65 NHG) oder eines Hochschulassistenten zu erwirtschaften. Diese "Ausgleichsregelung" soll im Einvernehmen mit dem Nieders. Minister der Finanzen dahingehend erweitert werden, daß durch eine Änderung des Haushaltsvermerks ab 1983 alle Stellen für wissenschaftliches Personal zur Erwirtschaftung des Mehrbedarfs herangezogen werden können.

Im Auftrage
K n i e s



Beglaubigt:

Schepers

Kanzlei-Angestellte

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

— Technische Universität Clausthal
Adolf-Roemer-Str. 2 A
3392 Clausthal-Zellerfeld

Universität Osnabrück
26. AUG. 1982
Eingang Poststelle

nachrichtlich:

an die übrigen wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen

| | | | |
|---------------------------------|-----------------------------|------------|-----------------|
| | (Bitte bei Antwort angeben) | | |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen | ☎ (0511) | Hannover |
| 31-03102 | Z 42 - 03 102/1 | 190- 8844 | 26. August 1982 |
| v. 12.7.1982 | (42) | oder 190-1 | |

Vollzug des Niedersächsischen Hochschulgesetzes;
hier: Besitzstandswahrung in der Lehre und Forschung nach § 149
Abs. 1 NHG

Ich empfehle, darauf zu verzichten, in dem Feststellungsbescheid nach § 149 Abs. 1 NHG den möglichen Umfang der selbständigen Lehr-tätigkeit anzugeben. Es reicht aus, dem Beamten oder Angestellten mitzuteilen, daß er einen Anspruch darauf hat, selbständig zu lehren, soweit er zur Lehre gem. § 95 Abs. 2 NHG herangezogen wird. Der je-weilige Umfang der Lehrtätigkeit wird sich aus der künftigen dienst-rechtlichen Regelung der Regellehrverpflichtung (§ 64 NHG) und dem tatsächlichen Lehrbedarf ergeben. Ob und unter welchen Voraussetzun-gen ein wissenschaftlicher Mitarbeiter darüber hinaus freiwillig Lehrveranstaltungen abhalten kann, ist noch nicht geklärt.

Ich bitte ferner davon abzusehen, in diesem Bescheid auf den Runder-erlaß vom 9.9.1969, geändert durch Runderlaß vom 10.3.1970, zu ver-weisen. Dieser Erlaß kann nicht mehr angewendet werden. Ich habe in Nr. 2.2.1 meines Runderlasses vom 23.7.1980 (Nds. MBl. S. 1100) nur deshalb auf diese Erlaßregelung hingewiesen, um deutlich zu machen, in welchem Umfang und nach welcher Rechtsgrundlage ein Besitzstand auf selbständige Lehrtätigkeit entstanden sein kann.

Im Auftrage
Lindner



Beglaubigt

[Handwritten Signature]
Kanzlei-Abteilung

Lehrer, die im Rahmen einer Beurlaubung aus dem Schuldienst als wissenschaftliche Mitarbeiter in der Lehrerbildung beschäftigt werden; hier: Einstellungsvoraussetzungen, Eingruppierung und Befristung des Arbeitsverhältnisses

RdErl. d. MWK v. 26. 8. 1982 — Z 43 — 03 220/37.2 (8)

— GültL 26/291 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug:
RdErl. vom 2. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 859)
— GültL 26/269 —

1. Nr. 2 Abs. 2 des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

„Die aus dem Schuldienst beurlaubten Lehrer können der ihnen in der Lehrerbildung gestellten Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie eine in der Regel mindestens dreijährige Schulpraxis nach der Anstellung und überdurchschnittliche Leistungen im Schuldienst nachweisen können sowie die Prüfung für das Lehramt mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgelegt haben. Sofern diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, was in einem Aktenvermerk darzulegen ist, bin ich damit einverstanden, daß eine Ausnahme von der Regeleinstellungsvoraussetzung zugelassen wird. In den Fällen, in denen der Bewerber eine mindestens dreijährige Schulpraxis noch nicht nachweisen kann, darf eine Ausnahme von der Einstellungsvoraussetzung nur mit meiner Zustimmung zugelassen werden. Den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung sind die Personalakten des Bewerbers über seine Tätigkeit im Schuldienst beizufügen.“

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 1982 in Kraft.

An die
Universitäten Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück,
Technische Universität Braunschweig,
Hochschulen Hildesheim und Lüneburg.

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Osnabrück

4500 Osnabrück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom (Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
1065 - 245 34 - 1
☎ (0511)
190- 8751
oder 190-1
Hannover
9.9. 1982

Einrichtung und wesentliche Änderung von Magisterstudiengängen
Bezug: Bericht vom 22. Juli 1982 - 5015 - 3080 -

Hiermit genehmige ich gemäß § 77 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4 NHG die Änderung des bisherigen Magisterstudienganges am Standort Osnabrück und die Einrichtung von zwei weiteren Magisterstudiengängen, wie in dem Bezugsbericht beantragt, wie folgt:

1. Magisterstudiengang des Fachbereiches Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück:

In dem Studiengang können als erstes Hauptfach Musikwissenschaft und als zweites Hauptfach folgende Fächer studiert werden:

- a) Literaturwissenschaft
- b) Sprachwissenschaft
- c) Kunstwissenschaft
- d) Soziologie
- e) Geschichte
- f) Erziehungswissenschaft
- g) Katholische Theologie
- h) Evangelische Theologie
- i) Physik
- j) Mathematik
- k) Philosophie
- l) Sport

2.) Magisterstudiengang des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück:

In dem Magisterstudiengang können studiert werden als erstes Hauptfach Kunstwissenschaft mit den Schwerpunkten Kunstgeschichte und Kunstpädagogik, wobei der Student wählen kann, ob er die Magisterprüfung im Bereich Kunstgeschichte oder im Bereich Kunstpädagogik ablegen will mit den zweiten Hauptfachmöglichkeiten:

- a) Geschichte
- b) Literaturwissenschaft
- c) Musikwissenschaft
- d) Erziehungswissenschaft
- e) Philosophie
- f) Politologie
- g) Soziologie
- h) Sprachwissenschaft
- i) Evangelische Theologie
- j) Katholische Theologie

3.) Magisterstudiengang des Fachbereiches Sprache, Literatur, Medien der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück:

In dem Magisterstudiengang können als erste Hauptfächer studiert werden Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft.

Als zweite Hauptfächer können gewählt werden mit den angegebenen Verbindungen:

- a) Literaturwissenschaft (mit Sprachwissenschaft)
- b) Sprachwissenschaft (mit Literaturwissenschaft)
- c) Musikwissenschaft (mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
- d) Kunstwissenschaft (mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
- e) Soziologie (mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
- f) Politologie (mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
- g) Geschichte (mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
- h) Erziehungswissenschaft (mit Literatur- und Sprachwissenschaft)
- i) Katholische Theologie (mit Literaturwissenschaft)
- j) Evangelische Theologie (mit Literaturwissenschaft)
- k) Mathematik (mit Sprachwissenschaft)
- l) Philosophie (mit Literatur- und Sprachwissenschaft)

Die vorstehenden Studiengangsgenehmigungen werden unter der Voraussetzung erteilt, daß die Studiengänge und Teilstudien-

gänge ohne die Bereitstellung zusätzlicher Stellen, Personal- und Sachmittel angeboten werden können.

Ich gehe davon aus, daß die zustimmende Stellungnahme des Senats hinsichtlich der Magisterprüfungsordnungen die erforderliche Beschlußfassung des Senats zur Änderung und Neueinrichtung der Studiengänge mit umfaßt.

Des weiteren weise ich darauf hin, daß Zulassungen für die o.g. Magisterstudienänge für das Wintersemester 1982/83 begrenzt sind durch die in der Zulassungszahlen-Verordnung Wintersemester 1982/83 festgesetzte Zulassungszahl für den Studiengang Magister/Kommunikation-Ästhetik auf 58.

In Vertretung

M ö l l e r



Beglaubigt:

W. H. H. H.
Kanzlei Ang. stellte

Der Niedersächsische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Az.: 1062 - 242 04

3000 Hannover, d. 30.8.1982
Prinzenstr. 14

Tel.: 0511-190/8739

SCHNELLBRIEF!

An die Hochschulen
gemäß Verteiler MWK 2

- lfd. Nrn. 1 - 20, 30 und 31 -

- einfach -

Anpassung der Prüfungsordnungen an das NHG;
hier: Veröffentlichung der Prüfungsordnungen im Niedersächsischen
Ministerialblatt

Die von mir im Rahmen der Anpassung der Prüfungsordnungen an das NHG (§ 164 Abs. 2 NHG) inzwischen genehmigten und Ihnen zugeleiteten Ordnungen werden zum ganz überwiegenden Teil bis zum 30.9. d. J. im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht worden sein. Für einen kleinen Teil der von mir ab Monat August genehmigten Ordnungen wird wegen der Überlastung der Druckkapazitäten die Bekanntmachung aber nicht mehr bis Ende September erfolgen können; diese Prüfungsordnungen werden daher nicht bis zum 1.10.1982 in Kraft getreten sein, da neben der Genehmigung auch die Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt nach § 77 Abs. 8 Satz 1 NHG zwingend vorgeschrieben ist.

Ich bitte, in diesen Fällen die Überleitungsvorschrift der jeweiligen genehmigten Prüfungsordnung ab 1.10.1982 gleichwohl anzuwenden, da auf die darin zum Ausdruck gekommene Verwaltungspraxis zurückgegriffen werden kann (vgl. hierzu Reich, Kommentar zum HRG, § 16 Rn. 2). Die alten Prüfungsordnungen, auf die in den Überleitungsbestimmungen in der Regel verwiesen wird, dürfen nur insoweit Anwendung finden, als sie den einschlägigen Vorschriften des NHG nicht widersprechen.

Ebenso wird ein Teil der Diplomprüfungsordnungen der Fachhochschulen zum Beginn dieses Wintersemesters noch nicht veröffentlicht worden sein. In diesen Fällen ist entsprechend zu verfahren.

Ich bitte, die Prüfungsordnungen, soweit sie nicht mehr rechtzeitig im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht werden können, hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Im Auftrage
Körner



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte

Übersicht über die vom Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst
genehmigten und im Nds. Ministerialblatt veröffentlichten Prü-
fungsordnungen der Universität Osnabrück

Bezug: Schnellbrief des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst
vom 30.08.1982, Az.: 1062 - 242 04

| Ordnung | Genehmigungserlaß vom | Datum der Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt |
|---|--|--|
| <u>Diplomprüfungsordnungen</u> | | |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie | 05.07.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 1) | 06.09.1982 (Nds. MBl. Nr. 43/1982 S. 1131) |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik | 05.07.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 3) | 10.09.1982 (Nds. MBl. Nr. 45/1982 S. 1197) |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Physik | 27.07.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 4) | 21.09.1982 (Nds. MBl. Nr. 49/1982 S. 1337) |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften | 05.07.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 6) | 06.09.1982 (Nds. MBl. Nr. 43/1982 S. 1138) |
| Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften | 05.07.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 7) | 08.10.1982 (Nds. MBl. Nr. 56/1982 S. 1664) |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie | 03.06.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 5) | 03.08.1982 (Nds. MBl. Nr. 33/1982 S. 818); veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 4/1982 S. 96 |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft, Fachbereich Erziehung und Sozialisation der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta | 06.09.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 2) | Eine Bekanntmachung ist noch nicht erfolgt |

| Ordnung | Genehmigungserlaß vom | Datum der Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt |
|--|--|---|
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft im Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie der Universität Osnabrück | 24.09.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 2) | Eine Bekanntmachung ist noch nicht erfolgt |
| Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Studienrichtung Sozialpädagogik/ Sozialarbeit) im Fachbereich Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie der Universität Osnabrück | 15.09.1982 (Az.: 1062 - 243 09 - 8) | Eine Bekanntmachung ist noch nicht erfolgt |
| <u>Magisterprüfungsordnungen</u> | | |
| Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta | 11.06.1982 (Az.: 1065 - 243 34 - 2) | 13.09.1982 (Nds. MBl. Nr. 46/1982 S. 1228) |
| Magisterprüfungsordnungen für die Magisterstudiengänge der Fachbereiche | 09.09.1982 (Az.: 1065 - 243 34 - 1) | Eine Bekanntmachung ist noch nicht erfolgt |
| - Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie | | |
| - Kultur- und Geowissenschaften | | |
| - Sprache, Literatur, Medien, | | |
| der Universität Osnabrück | | |

| Ordnung | Genehmigungserlaß vom | Datum der Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt |
|--|--|--|
| <u>Zwischenprüfungsordnung</u> Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Gymnasien" an der Universität Osnabrück | 01.09.1982 (Az.: 1065 - 243 46 - 6) Auflage: Für die Fächer Deutsch (Osnabrück), Englisch (Osnabrück), Französisch (Osnabrück), Geschichte (Osnabrück), Deutsch (Vechta), Englisch (Vechta) ist bis zum 15.12.82 abschließend zu regeln, in welchem Umfang Sprachkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung verlangt werden. | Eine Bekanntmachung ist noch nicht erfolgt |
| Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften | 08.04.1982 (Az.: 1062 - 243 44 - 1) | 04.06.1982 (Nds. MBl. Nr. 23/1982 S. 529); veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 4/1982 S. 93 |

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie

Bek. d. MWK v. 5. 7. 1982 — 1062 — 243 09 — 1

Der Fachbereich Biologie/Chemie der Universität Osnabrück hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie beschlossen, die ich heute nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 43/1982 S. 1131
vom 6. 9. 1982

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Osnabrück im Fachbereich Biologie/Chemie

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) In der Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Diplomstudienganges Biologie erworben hat, die für die Fortsetzung des Studiums notwendig sind.
- (3) Die bestandene Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Biologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird dem Kandidaten der Hochschulgrad „Diplom-Biologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Biol.“) verliehen. Dieser Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form („Diplom-Biologin“) geführt werden.
- (2) Darüber wird von der Universität eine Urkunde ausgestellt (Anlage 1) und zusammen mit dem Zeugnis (Anlage 2) ausgehändigt. Die Diplomurkunde erhält das gleiche Datum wie das Zeugnis.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten ist der Zusatz „Wissenschaftlicher Studiengang“ in die Diplomurkunde und in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Die Gliederung des Studiums nach inhaltlichem und zeitlichem Ablauf mit den geforderten Leistungsnachweisen wird durch eine Studienordnung beschrieben, die der Fachbereich beschließt.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester (Regelstudienzeit). Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt) und eine Prüfungszeit von zwei Semestern.
- (3) Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können auch nach kürzerer Zeit abgelegt werden, wenn der Kandidat die Voraussetzungen erfüllt (§§ 9, 16 und 18).
- (4) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Prüfungstermine fest. Er kann die Feststellung der Termine den Prüfern übertragen.
- (5) Der Kandidat kann in der Regel die Prüfungstermine mit den Prüfern absprechen.
- (6) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung wie auch der Diplomprüfung sollen jeweils innerhalb von zwei Monaten abgelegt werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Erfüllung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben wird vom Fachbereich ein Prüfungsausschuß eingesetzt.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus
drei Professoren,
einem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter und
einem Studenten,
die von den jeweiligen Gruppenvertretern des Fachbereichsrates gewählt werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die Professoren sein müssen, werden vom Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.
- (3) Die Amtsdauer der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er trifft in der Regel alle Entscheidungen über Einzelfälle nach dieser Prüfungsordnung, soweit nicht die Entscheidung dem Prüfungsausschuß vorbehalten ist oder von einem seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuß beantragt wird. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus. Er führt die Prüfungsakten und berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit.

(5) Dem Prüfungsausschuß sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entscheidungen über Ausnahmen von Regelbestimmungen.
- b) Entscheidungen über Widersprüche (§ 26).
- c) grundsätzliche Entscheidungen über die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie die Einhaltung der Prüfungsordnung.
- d) Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und die Prüfungszeiten und
- e) Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei vollstimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei der Abnahme von Prüfungen als Beobachter anwesend sein. Die Teilnahme soll dem Prüfer und dem Prüfling möglichst frühzeitig angekündigt werden.

(8) Bei Geschäftsordnungsfragen ist die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer und Beisitzer

(1) Alle während des jeweiligen Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die jeweilige Prüfungskommission.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Der Student kann für jede Prüfung Prüfer und Beisitzer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Dem Studenten sind die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich

des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung wird auf Antrag des Studenten entschieden. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Macht ein Student sich nach Meinung des Aufsichtsführenden eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig, so wird von dem Aufsichtsführenden eine Protokollnotiz darüber angefertigt und diese dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung über die Gültigkeit der Prüfungsleistung vorgelegt. Dieser kann die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Die Fächerkombination kann auf Grund der folgenden Liste gewählt werden:

1. Botanik,
2. Zoologie,
3. Chemie,
4. Physik.

An Stelle eines der Fächer Botanik oder Zoologie kann Biochemie oder Mikrobiologie gewählt werden. An Stelle des Faches Physik kann Mathematik gewählt werden.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgesetzt.

(3) Die Vorprüfung wird in der Regel im Anschluß an das 4. Fachsemester abgelegt.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück im Studiengang Biologie (Diplom) eingeschrieben war. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

Satz 2

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen schon bei der Hochschule befinden, beizufügen

1. der Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium (gemäß Abs. 1 Nr. 1): Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. die Leistungsnachweise gemäß Anlage 5,
3. eine Darstellung des Bildungsganges,
4. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
5. die Angabe über die gewählten Prüfungsfächer,
6. ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung (§ 11) widerspricht,
7. ggf. eine Erklärung darüber, ob eine Kollegial- bzw. Gruppenprüfung (§ 10 Abs. 4 Satz 1) gewünscht wird; ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen zu Nrn. 1 und 2 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen,
8. Vorschlag der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungsfächer.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, die Meldung bis spätestens einen Monat vor der Prüfung zurückzunehmen.

(4) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Art der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden in der Regel mündlich durchgeführt.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann ein Prüfer im Einzelfall eine schriftliche Prüfung (Klausur) zulassen.

(3) Die Bewertung „nicht ausreichend“ darf im Falle einer schriftlichen Prüfung nur nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung getroffen werden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören; er ist bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwei Stunden.

(6) Die Erbringung von Prüfungsleistungen anderer Art ist zulässig, wenn dies in Hinsicht auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß Absatz 4 und 5 besteht. Voraussetzung ist, daß der Fachbereichsrat auf Antrag der Prüfer und nach Anhörung des Prüfungsausschusses dieses beschließt und dabei die Modalitäten festlegt. Dieser Beschluß ist dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Sollen Prüfungsleistungen anderer Art länger als drei Semester erbracht werden können, setzt dies die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies er-

streckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Klausuren werden von je zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden

| | |
|------------------------------|---|
| 0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5,0 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der bzw. die Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(6) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn diese auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Klink
2831
2831

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Hat der Student die Vorprüfung nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im Anschluß an das vierte Semester gestellt werden.

(4) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag enthält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit (§§ 18 bis 20).

(2) Die Fachprüfungen werden in mindestens drei Prüfungsfächern abgelegt. Davon wird aus der folgenden Liste 1 ein Prüfungsfach gewählt; aus der folgenden Liste 2 werden zwei Prüfungsfächer gewählt, wobei die Absätze 3 bis 5 zu beachten sind.

| | |
|---------------|---------------|
| Liste 1 | Liste 2 |
| Botanik | Botanik |
| Zoologie | Zoologie |
| Mikrobiologie | Mikrobiologie |
| | Biophysik |
| | Biochemie |
| | Ökologie |
| | Genetik |

(3) Eines der Prüfungsfächer muß chemisch oder physikalisch oder mathematisch orientiert sein. Die Zuordnung der Fächer in diesem Sinne geht aus Anlage 6 hervor.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der in § 15 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrags genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

(5) Alle Prüfungsfächer müssen verschieden sein.

(6) Über die obligatorischen Fachprüfungen hinaus können sich die Kandidaten auf Wunsch Prüfungen in weiteren Fächern (Zusatzfächer) unterziehen. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 16

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
3. die in Anlage 8 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der

Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung,
2. der Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots: Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
3. Leistungsnachweise entsprechend Anlage 8,
4. eine Darstellung des Bildungsganges,
5. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
6. die Angabe über die gewählten Prüfungsfächer,
7. ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung (§ 11) widerspricht,
8. Vorschlag der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungsfächer.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, die Meldung bis spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung zurückzunehmen.

(5) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 17

Art der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden mündlich abgehalten.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden jeweils vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfungen statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Prüfungen dauern in der Regel jeweils 45 Minuten, mindestens 35 und höchstens 60 Minuten. Für jedes gewählte Zusatzfach gilt das gleiche. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) § 10 Abs. 6 und § 11 gelten entsprechend.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel im Anschluß an das 8. Fachsemester abgelegt.

§ 18

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfungen in den zur Diplomprüfung gewählten Fächern bestanden hat.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Dem Antrag sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule bereits vorliegen, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer der Diplomarbeit,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll,
4. eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn er noch nicht die Fachprüfungen nach Absatz 1 abgelegt hat. Dies setzt voraus, daß diese ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

Antrag auf Diplomarbeit 3 Mon nach Fachp

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3 Satz 2) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor im Fachbereich Biologie/Chemie vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied im Fachbereich Biologie/Chemie ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muß der Zweitprüfer Professor des Fachbereichs Biologie/Chemie sein.

(4) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Es soll so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit spätestens 12 Monate nach ihrer Anzeige beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben werden kann. An Stelle eines Erstprüfers sorgt auf Antrag der Prüfungsausschub dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses durch den Erstprüfer unverzüglich anzuzeigen und aktenkundig zu machen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt höchstens 12 Monate. Das Thema kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. Nach mehr als 3 Monaten ist die Rückgabe nur aus triftigen Gründen möglich. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag hin der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 15 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21 Bewertung

(1) Für die Bewertung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen gemäß § 17 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird jedes der drei Prüfungsfächer einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Zusatzprüfungsfächer werden nicht berücksichtigt. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 22 Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 23 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschub die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschub unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschub eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschub zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschub nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschub nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung für den Studiengang Biologie (Diplom) immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Inhalten der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Diplom

Herr/Frau
geboren am in
hat die

Diplomprüfung

im Studiengang Biologie (Wissenschaftlicher Studiengang)¹⁾ am bestanden.
Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ihm/ihr hiermit der Hochschulgrad eines

Diplom-Biologen

(abgekürzt „Dipl.-Biol.“) verliehen²⁾.

(Siegel) Osnabrück, den.....

Der Dekan des Fachbereichs 5
Biologie/Chemie

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
für den Studiengang Biologie

¹⁾ Nur auf Antrag des Studenten

²⁾ Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.

Anlage 2

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis über die Diplomprüfung

im Studiengang Biologie (Wissenschaftlicher Studiengang)¹⁾

Herr/Frau
geboren am in
hat die Diplomprüfung in Biologie am bestanden.
Die Leistungen wurden wie folgt bewertet:
Die Diplomarbeit hat das Thema:
Sie wurde mit der Note bewertet.
Die Gesamtnote lautet:

(Siegel) Osnabrück, den.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für den Studiengang Biologie

¹⁾ Nur auf Antrag des Studenten

Anlage 3

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

**Zeugnis über die Diplomvorprüfung
im Studiengang Biologie**

Herr/Frau
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung in Biologie am bestanden.
Die Leistungen wurden wie folgt bewertet:

1.
2.
3.
4.

Die Gesamtnote lautet:

(Siegel) Osnabrück, den.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für den Studiengang Biologie

Anlage 4

Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen zur Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 2

(1) Vorausgesetzt wird, daß der Kandidat die nach Anlage 5 erforderliche praktische Ausbildung in der Biologie und den Begleitfächern durch Leistungsnachweise belegt und durch theoretische Lehrveranstaltungen angemessen begleitet hat.

(2) Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen gefordert.

(3) Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern:

1. Botanik:
Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Pflanzen.
Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Pflanzenreich.
Prüfungsleistung nach Wahl des Studenten: Mündliche Prüfung oder Klausur.
2. Zoologie:
Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Tiere unter Berücksichtigung des Menschen.
Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Tierreich.
Prüfungsleistung wie 1.
3. Chemie:
Kenntnisse allgemeiner Gesetzmäßigkeiten, Stoffkenntnisse aus der anorganischen und organischen Chemie

sowie Überblick über wichtige Zusammenhänge.
Erwerb ausreichender Fähigkeiten für die Planung und Durchführung von Experimenten.
Prüfungsleistung wie 1.

4. Physik:
Grundkenntnisse in folgenden Teilgebieten der Physik: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärmelehre, Atom- und Quantenphysik, einschließlich der in ihnen angewendeten mathematischen und experimentellen Methoden.
Prüfungsleistung wie 1.

5. Biochemie:
Kenntnisse der Struktur und des Stoffwechsels von Proteinen, Kohlenhydraten und Lipiden sowie der allgemeinen Enzymologie.
Prüfungsleistung wie 1.
6. Mikrobiologie:
Grundkenntnisse über Struktur und Funktion, Wachstum und Vermehrung von Mikroorganismen.
Überblick über ihre Stoffwechselleistungen.
Prüfungsleistung wie 1.

Anlage 5

Voraussetzungen zur Diplomvorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2

Studienleistungen im Grundstudium (1. bis 4. Semester)

| Gebiet ¹⁾ | Veranstaltung | Umfang (SWS) | Leistungsnachweise ²⁾ |
|---|---|---|----------------------------------|
| Mathematik | Vorlesung mit Übung | 4 | 1 |
| Physik | Vorlesung mit Laborpraktikum | 12 | 1 |
| Chemie | Vorlesung mit Laborpraktikum | 12 | 1 |
| Biochemie | Vorlesung mit Laborpraktikum | 6 | 1 |
| Biologisches Grundpraktikum | Laborpraktikum | 6 | 1 |
| Zoologie/Histologie | Laborpraktikum | 4 | 1 |
| Systematik (Botanik) | Vorlesung mit Laborpraktikum bzw. Freilandpraktikum | aus diesen Gebieten wählt der Student zwei Gebiete mit je 8 SWS aus, in denen jeweils 1 Leistungsnachweis zu erbringen ist. | |
| Systematik (Mikrobiologie) | Vorlesung | 4 | — |
| Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Biologie | | | |
| 3 halbtägige Exkursionen | | | |

¹⁾ Die zugehörigen Veranstaltungen sind dem Studienplan bzw. dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
²⁾ Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Labor- bzw. Freilandpraktika, Übungen und Seminaren.

Anlage 6

Zuordnung biologischer Fächer gemäß § 15 Abs. 3

1. Chemisch:
Biochemie
Pflanzenphysiologie
Tierphysiologie
Mikrobiologie
2. Physikalisch:
Biophysik
3. Mathematisch:
Ökologie
Genetik

Anlage 7

Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 4

(1) Vorausgesetzt wird, daß der Kandidat die nach Anlage 8 erforderliche praktische Ausbildung in der Biologie durch Leistungsnachweis belegt und durch theoretische Lehrveranstaltungen angemessen begleitet hat.
(2) Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in den in Anlage 8 genannten vier Bereichen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots und des Stoffs der vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen.

Anlage 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3

Studienleistungen im Hauptstudium (5. bis 8. Semester)

1. Wahlpflichtveranstaltungen
Das Lehrangebot dazu ist in 4 Fachgebieten gegliedert. Aus jedem sind Veranstaltungen (vorzugsweise Labor- und Freilandpraktika) im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden zu besuchen und mindestens 2 Leistungsnachweise¹⁾ zu erbringen.
- 1.1 Bereich 1 mit Fachgebieten²⁾
Systematik (Botanik)
Systematik (Zoologie)
Bakteriologie
Virologie
Spezialveranstaltungen über Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismen
Paläontologie
 - 1.2 Bereich 2 mit Fachgebieten²⁾
Entwicklungsbiologie
Molekularbiologie
Pflanzenphysiologie
Tierphysiologie
Biochemie
Biophysik
Spezialgebiete aus der Physiologie
 - 1.3 Bereich 3 mit Fachgebieten²⁾
Biomathematik
Populationsgenetik

Populationsbiologie
Ökologie
Hydrobiologie

1.4 Bereich 4 mit Fachgebieten¹⁾

Ethologie
Spezialgebiete aus der Ethologie
Humanbiologie
Evolutionstheorie
Angewandte Biologie

2. Freie Wahlveranstaltungen

24 Semesterwochenstunden nach freier Wahl aus den
Fachgebietenbereichen 1 bis 4.

3. 3 halbtägige, 2 mehrtägige Exkursionen.

- ¹⁾ Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die
erfolgreiche Teilnahme an Labor- bzw. Freilandpraktika, Übungen
und Seminaren.
²⁾ Die zugehörigen Veranstaltungen sind dem Studienplan bzw. dem
Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik

Bek. d. MWK v. 5. 7. 1982 — 1062 — 243 09 — 3

Der Fachbereich Mathematik der Universität Osnabrück hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die als Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 45/1982 S. 1197

vom 10. 9. 1982

Anlage

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Mathematik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad „Diplom-Mathematiker“ (abgekürzte Schreibweise: „Dipl.-Math.“) verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel nach Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden.

(4) Die Diplom-Vorprüfung kann nach Wahl des Studenten in den mathematischen Prüfungsfächern studienbegleitend abgelegt werden.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfungen können nach Wahl des Studenten in zwei Abschnitten abgelegt werden, die beide vor oder nach der Diplomarbeit liegen oder durch die Diplomarbeit getrennt sein können.

(6) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplom-Vorprüfung bis zum Ende des 4. Semesters und die Diplomprüfung im 9. Semester abschließen kann. Die Prüfungen können vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat Mathematik über die Entwicklung der Prüfungen und Stu-

dienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- 3 Professoren, davon mindestens zwei Beamte auf Lebenszeit,
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 1 Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreter werden von den Gruppenmitgliedern des Fachbereichsrates auf 2 Jahre, das studentische Mitglied auf 1 Jahr gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte jeweils einen Professor als Vorsitzenden und als Stellvertreter, die Beamte auf Lebenszeit sein müssen. Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Das studentische Mitglied darf bei Prüfungsentscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

(6) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann unter den jeweils gemäß Abs. 2 Prüfungsberechtigten wählen; im Falle studienbegleitender Prüfungen ist diese Wahl auf den Kreis der an der jeweiligen Lehrveranstaltung beteiligten Prüfungsberechtigten beschränkt. Bei der Bestellung der Prüfer soll dem Wunsche des Kandidaten Rechnung getragen werden, sofern nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. Alle Prüfer, die an der Prüfung des Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Als Prüfer können nur solche Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Als Beisitzer darf bestellt werden, wer hauptamtlich an der Universität tätig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Zuhörer

Bei mündlichen Prüfungen können Studenten des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat fordert die Nichtöffentlichkeit der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können in diesem Fall angerechnet werden.

(3) Bedient der Kandidat sich bei einer Prüfungsleistung unerlaubter Hilfen oder begeht er eine Täuschungshandlung, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonders schweren Fällen erklärt der Prüfungsausschuß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung als nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges;
- b) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
- c) die Nachweise über die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß an gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Osnabrück eingeschrieben gewesen sein.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
- b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebietes angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist in drei Pflichtfächern und einem Wahlpflichtfach nach Wahl des Studenten abzulegen.

1. Pflichtfächer:
 - a) Analysis und Topologie
 - b) Algebra, einschließlich lineare Algebra, und Geometrie
 - c) Angewandte Mathematik
2. Wahlpflichtfach:
Ein Anwendungsfach der Mathematik.
Zugelassen sind die Wahlpflichtfächer
 - Informatik,
 - Physik,
 - Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Prüfungsfächer zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

(4) Die Erbringung von Prüfungsleistungen anderer Art ist zulässig, wenn dies in Hinsicht auf den Zweck der Prüfung sachgerecht ist und hinsichtlich Anforderung und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 2 bis 4 besteht. Voraussetzung ist, daß der Fachbereichsrat auf Antrag der Prüfer und nach Anhörung des Prüfungsausschusses dieses beschließt und dabei die Modalitäten festlegt. Dieser Beschluß ist dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Sollen Prüfungsleistungen anderer Art länger als drei Semester erbracht werden können, setzt dies die Änderung der Prüfungsordnung voraus.

(5) Die Prüfungsleistungen sollen binnen 12 Monaten erbracht werden; § 16 bleibt unberührt.

§ 13

Art der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2)
2. schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) (Absatz 3)
3. experimentelle Arbeit (Absatz 4).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung vom Prüfer mündlich mitgeteilt und erläutert.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Aufgaben- oder Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 2 Stunden.

(4) Eine experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Würdigung. Die Gesamtdauer soll 6 Stunden nicht überschreiten.

§ 14

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Für jedes Prüfungsfach der mathematischen Pflichtfächer (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) kann die Fachprüfung auf Antrag des Kandidaten studienbegleitend abgelegt werden. Ein solcher Antrag muß vor Ablegung der ersten Teilprüfung beim Prüfungsausschuß gestellt werden. Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen gilt § 10 entsprechend. Der Student ist zu den späteren Fachprüfungen zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat.

(2) Die studienbegleitende Fachprüfung besteht jeweils aus zwei Teilprüfungen im Anschluß an die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gem. Studienordnung.

(3) Der verantwortliche Lehrende ist ohne besondere Bestellung Prüfer. Der Prüfungsausschuß und der prüfungsberechtigte Lehrende tragen ihrer jeweiligen Funktion entsprechend Sorge für gleichwertige Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte.

(4) Jede Teilprüfung besteht nach Wahl des Prüfers aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von 2 Stunden Dauer; sie wird jeweils im Anschluß an die betreffende Lehrveranstaltung abgelegt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden — unbeschadet der Regelung in § 13 Abs. 2 Satz 1 — von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(3) Die Note der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Fachprüfungen in der Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden (Ergänzungsprüfung).

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind. Die vier Prüfungsfächer werden mit gleichem Gewicht bewertet.

(6) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | | |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,3 | ausreichend |

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 3 Monaten und muß spätestens nach 12 Monaten wiederholt werden. Wurde die Diplom-Vorprüfung in nur einem Fach nicht bestanden, so ist lediglich die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. In jedem anderen Fall muß die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 2 angerechnet.

(4) Bei studienbegleitenden Prüfungen können nicht bestandene Teilprüfungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung ist in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten §§ 10 und 11 entsprechend, auch für die Zulassung zu den einzelnen Teilen. Die erforderlichen Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 6 geregelt.

(2) Werden die Fachprüfungen in zwei Abschnitten abgelegt, so ist der Student zu dem späteren Abschnitt zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorlegt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in Mathematik beizufügen.

§ 19 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den vier Prüfungsfächern und der Diplomarbeit.

(2) Die vier Prüfungsfächer sind

1. die mathematischen Pflichtfächer:
 - a) Reine Mathematik
 - b) Angewandte Mathematik
2. die Wahlpflichtfächer:
 - a) ein mathematisches Vertiefungsgebiet aus Nr. 1 a oder b
 - b) ein Anwendungsfach der Mathematik

Zugelassen sind in 2. b die Anwendungsfächer

- Informatik
- Physik
- Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre
- Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre

(3) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt. § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 20 Durchführung der Diplomprüfung

Die gesamte Diplomprüfung soll binnen 12 Monaten abgeschlossen sein. Sind die beiden Prüfungsabschnitte der Fachprüfungen durch die Diplomarbeit getrennt, soll jeder Abschnitt in 3 Monaten abgeschlossen sein.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten. Das Thema soll so beschaffen sein, daß es in 6 Monaten bearbeitet werden kann.

(2) Aufgabensteller und zugleich Betreuer für eine Diplomarbeit kann jeder Prüfer im Sinne von § 5 Abs. 2 sein.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema der Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(5) Der Kandidat kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Monaten nach Aufgabenstellung das Thema zurückgeben.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß spätestens 6 Monate nach Erhalt des Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller (Erstprüfer) und einem zweiten Prüfer zu beurteilen. Weichen die Beurteilungen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den zweiten und den dritten Prüfer aus dem Kreise der Prüfungsbefugten nach § 5 Abs. 2. Der Aufgabensteller oder der Zweitprüfer muß Professor sein.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jedes Prüfungsfach einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß nach Stellungnahme der Prüfungskommission die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung der Fachprüfungen gilt § 16 entsprechend. Für die Wiederholungsprüfung wird eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit angerechnet.

§ 25
Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis (Anlage 7). § 17 gilt entsprechend.

§ 26
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist mit einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten und Unterrichtung über
Teilergebnisse

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Kandidat wird auf Antrag vor Abschluß der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt das Verfahren.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28
Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im vierten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 29
Inkrafttreten

Die Diplomprüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage der Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekanntgemacht.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik
Diplom

geboren am in
hat am die Diplomprüfung im Studiengang
Mathematik (wissenschaftlicher Studiengang*) mit dem Gesamturteil

.....
an der Universität Osnabrück bestanden.
Auf Grund dieser Prüfung wird ihm/ihr der Hochschulgrad

Diplom-Mathematiker
(abgekürzt: Dipl.-Math.)

verliehen.
Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.**)

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

.....
Dekan

.....
Der Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses
für Mathematik
an der Universität Osnabrück

*) Nur auf Antrag des Absolventen
**) Unzutreffendes streichen

Anlage 2

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

| Prüfungsfach | Art der Prüfungsleistung | Prüfungsanforderungen | Gewichtsfaktor |
|--------------------------|--------------------------|---|----------------|
| Pflichtfächer | | | |
| Analysis u. Topologie | Mündliche Prüfung | Kenntnis der wichtigsten Begriffe u. Methoden der Analysis und der Topologie. | 1 |
| Algebra u. Geometrie | Mündliche Prüfung | Kenntnis der Hauptbegriffe u. grundlegenden Methoden der Algebra, insbesondere der Linearen Algebra und der Geometrie. | 1 |
| Angewandte Mathematik | Mündliche Prüfung | Kenntnis der wichtigsten Begriffe u. Methoden der Numerischen Mathematik u. der Informatik | 1 |
| Wahlpflichtfach*) | | | |
| Informatik | Mündliche Prüfung | Kenntnis der wichtigsten Begriffe u. Methoden der Praktischen u. Theoretischen Informatik, einschl. Programmiersprache. | 1 |
| Physik | Mündliche Prüfung | Kenntnis der wichtigsten Begriffe u. Methoden der experimentellen u. der theoretischen Physik. | |

*) ein Fach nach Wahl des Studenten entsprechend dem gewählten Wahlpflichtfach der Vorprüfung

| Prüfungsfach | Art der Prüfungsleistung | Prüfungsanforderungen | Gewichtsfaktor |
|--|--------------------------|---|----------------|
| Wirtschaftswissenschaften/ Betriebswirtschaftslehre | Zwei Klausuren | Kenntnis der wichtigsten Begriffe u. Methoden der Betriebswirtschaftslehre BWL I: Kostenrechnung, Produktions- u. Kostentheorie BWL II: Grundbegriffe der Absatzwirtschaft, Investition u. Finanzierung. | |
| Wirtschaftswissenschaften/ Volkswirtschaftslehre | Zwei Klausuren | Kenntnis der wichtigsten Begriffe u. Methoden der Volkswirtschaftslehre VWL I: Haushaltstheorie, Theorie der Unternehmung, Gleichgewicht VWL II: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung: Einkommens- und Beschäftigungstheorie, Wachstum und Verteilung. | |

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Vorprüfung

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (zum jeweiligen Prüfungsfach):

| Pflichtfächer | Wahlpflichtfach*) |
|-----------------------|--|
| Analysis u. Topologie | Informatik |
| Algebra u. Geometrie | Physik |
| Angewandte Mathematik | Wirtschaftswissenschaften/ Betriebswirtschaftslehre |
| | Wirtschaftswissenschaften/ Volkswirtschaftslehre |

Ferner ist spätestens bei der Meldung zur letzten Teilprüfung eine Teilnahmebescheinigung zu einer Veranstaltung zum „Berufsfeld Mathematik“ vorzulegen.

*) ein Fach nach Wahl des Studenten entsprechend dem gewählten Wahlpflichtfach der Vorprüfung

Anlage 4

**Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik
Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung**

geboren am in
hat am die Diplom-Vorprüfung im Studiengang
Mathematik an der Universität Osnabrück mit

bestanden.
Die erteilten Einzelbewertungen sind umstehend aufgeführt.

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

**Der Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses für Mathematik
an der Universität Osnabrück**

| Prüfungsfächer | Bewertungen | Prüfer |
|---|-------------|--------|
| 1. Analysis und Topologie | | |
| 2. Algebra, einschl. Lineare Algebra, und Geometrie | | |
| 3. Angewandte Mathematik | | |
| 4. Anwendungsfach der Mathematik | | |

Bewertungsstufen:
sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend

Anlage 5

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomprüfung

| Prüfungsfach | Art der Prüfungsleistung | Prüfungsanforderungen | Gewichtsfaktor |
|-----------------------|--------------------------|--|----------------|
| Pflichtfächer | | | |
| Reine Mathematik | Mündliche Prüfung | Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten der Reinen Mathematik | 1 |
| Angewandte Mathematik | Mündliche Prüfung | Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten der Angewandten Mathematik | 1 |

Wahlpflichtfächer
Mathematisches Vertiefungsgebiet Mündliche Prüfung
Detaillierte Kenntnis und vertieftes Verständnis der Begriffe und Methoden eines Spezialgebietes der Mathematik nach Wahl des Kandidaten, das von den Gebieten in den Pflichtfachprüfungen verschieden ist.

| Prüfungsfach | Art der Prüfungsleistung | Prüfungsanforderungen | Gewichtsfaktor |
|---|--------------------------|--|----------------|
| Anwendungsfach der Mathematik (Informatik, Physik oder Wirtschaftswissenschaften mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) | Mündliche Prüfung | Erweiterte und vertieftes Verständnis der wichtigen Begriffe und Methoden in einem Schwerpunktbereich des gewählten Anwendungsfaches | 1 |
| Diplomarbeit | | Nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständige Bearbeitung eines Themas aus dem Bereich der Mathematik (vgl. § 22) | 2 |

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (zum jeweiligen Prüfungsfach):

Pflichtfächer

Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik I u. II
(Vorlage bei der Meldung zum ersten Prüfungsabschnitt)

Reine Mathematik Eine Wahlpflichtveranstaltung
Angewandte Mathematik Eine Wahlpflichtveranstaltung

Zwei Seminare oder Arbeitsgemeinschaften
(Vorlage bei der Meldung zur Diplomarbeit)

Wahlpflichtfächer

Mathematisches Vertiefungsgebiet Eine Wahlpflichtveranstaltung

Anwendungsfach
— Informatik Programmiersprache/Übersetzerbau
Eine Wahlpflichtveranstaltung

— Physik Theoretische Vertiefung zum Grundkurs III
Eine Wahlpflichtveranstaltung

— Wirtschaftswissenschaften/Betriebswirtschaftslehre Eine Wahlpflichtveranstaltung
Ein Seminar

— Wirtschaftswissenschaften/Volkswirtschaftslehre Eine Wahlpflichtveranstaltung
Ein Seminar

Ferner ist spätestens bei der Meldung zur letzten Teilprüfung eine Teilnahmebescheinigung zu einer Veranstaltung zum „Berufsfeld Mathematik“ vorzulegen.

Anlage 7

Universität Osnabrück
Zeugnis über die Diplomprüfung für Studierende der Mathematik

geboren am in
hat am gemäß der Diplomprüfungsordnung die Diplomprüfung für Mathematiker an der Universität Osnabrück mit

bestanden.

Das Thema der Diplomarbeit lautete

Die Bewertung der Diplomarbeit und die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind umstehend aufgeführt.

| Prüfungsfächer | Bewertungen | Prüfer |
|-------------------------------------|-------------|--------|
| 1. Reine Mathematik | | |
| 2. Angewandte Mathematik | | |
| 3. Mathematisches Vertiefungsgebiet | | |
| 4. Anwendungsfach der Mathematik | | |

Diplomarbeit

Thema:

| Gutachter: | Bewertungen |
|------------|-------------|
| | |
| | |

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

Der Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses für Mathematik
an der Universität Osnabrück

Bewertungsstufen

sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend
Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden (gemäß § 23 Abs. 3).

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Osnabrück, Fachbereich Physik

Bek. d. MWK v. 27. 7. 1982 - 1062 - 243 09 - 4

Der Fachbereich Physik der Universität Osnabrück hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 49/1982 S. 1337

vom 21. 9. 1982

Anlage

**Diplomprüfungsordnung für den wissenschaftlichen Studiengang Physik an der Universität Osnabrück
Fachbereich Physik**

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung am Ende des Grundstudiums soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung am Ende des Hauptstudiums bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Physiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Phys.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung vor Abschluß des vierten Semesters und die Diplomprüfung im zehnten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches Physik ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Für die Einberufung von Sitzungen sowie für die Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission faßt Beschlüsse in den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fällen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können die Professoren und habilitierten Mitglieder der Hochschule bestellt werden, die das

betreffende Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, können auch andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein Teilgebiet des Prüfungsfaches in der Lehre vertreten haben, zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Physik an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student im Studiengang Physik an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Eine Exmatrikulation als solche gilt nicht als triftiger Grund.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist dem Prüfungsausschuß ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird für eine Prüfungsleistung der festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) In der Diplomvorprüfung sind die folgenden Fachprüfungen abzulegen:

- Experimentalphysik
- Theoretische Physik
- Mathematik
- ein Weiteres Fach.

Die als Weiteres Fach zugelassenen Fächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Die Fachprüfungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Mathematik sind innerhalb von sechs Wochen abzulegen. Die Fachprüfung im Weiteren Fach kann abgelegt werden, sobald die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Fachprüfungen sind mündlich abzunehmen. Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß legt rechtzeitig vor Beginn der Prüfung die Termine für das Prüfungsverfahren fest.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Universität Osnabrück Physik studiert hat,
3. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Weiteren Faches.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 absehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen mit der Einschränkung, daß nur die Prüfungsvorleistungen für die betreffende Fachprüfung nachgewiesen werden müssen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle des Absatzes 4 ist der Student zu den späteren Fachprüfungen zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn des betreffenden Prüfungszeitraumes die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Durchführung der mündlichen Fachprüfungen

(1) Die mündliche Fachprüfung findet vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten, höch-

stens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studenten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt, es ist mündlich zu begründen.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Verlangen des Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden wie folgt benotet:
- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Sie ist nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen.

- (4) Die Note lautet bei bestandener Prüfung
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Wenn eine Fachprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, sind zunächst die übrigen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung abzulegen. Danach kann die nicht bestandene Prüfung wiederholt werden. Wenn zwei oder mehr Fachprüfungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, erstreckt sich die Wiederholung auf die gesamte Diplomvorprüfung.

(3) Die Frist, innerhalb der die Fachprüfung bzw. Diplomvorprüfung zu wiederholen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß und teilt diese dem Studenten mit.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Physik oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Diplomvorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im vierten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 15

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und dem Anfertigen einer Diplomarbeit. Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- ein Fach der Angewandten Physik oder Mathematische Physik,
- ein Wahlpflichtfach.

Jedes Fach ist von einem anderen Prüfer zu prüfen.

(2) In Anlage 5 sind die im Sinne von Absatz 1 zugelassenen Fächer der Angewandten Physik aufgeführt.

(3) Als Wahlpflichtfach kann jedes Fach zugelassen werden, das in Beziehung zur Berufspraxis des Physikers steht und das als Ergänzung des Hauptstudiums anzusehen ist. Die als Wahlpflichtfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 5 aufgeführt. Die Wahl anderer Fächer muß mit einer schriftlichen Begründung beim Prüfungsausschuß beantragt werden, der bei seiner Entscheidung strenge Maßstäbe anlegen soll.

(4) Die Fachprüfungen können in einem Abschnitt nach Abgabe der Diplomarbeit oder in zwei Abschnitten, nämlich dem ersten Abschnitt vor Beginn der Diplomarbeit und dem zweiten Abschnitt nach Abgabe der Diplomarbeit, abgelegt werden. Die Fachprüfung in dem Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, muß nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungen sind in jedem Abschnitt innerhalb von sechs Wochen abzulegen.

(5) Die Fachprüfungen sind mündlich abzulegen. Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jedes Semesters die Termine für das Prüfungsverfahren fest.

§ 16

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik bestanden hat,
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. mindestens im letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Universität Osnabrück Physik studiert hat.

4. die Teilnahme am Diplompraktikum und
5. die in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen nachweist.

(2) Zur Diplomprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe, ob mathematische Physik oder ein Fach der angewandten Physik als dritte Fachprüfung gewählt wird, sowie die Mitteilung des Wahlpflichtfaches,
5. eine Angabe, ob die Prüfung in einem oder zwei Abschnitten abgelegt werden soll und welches die Prüfungsfächer der beiden Abschnitte sind,
6. eine Angabe, in welchem Fach die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für den Erstprüfer (Betreuer) der Diplomarbeit vorzulegen.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen von den in Absatz 1 Nrn. 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen absehen.

(4) Die Diplomarbeit ist in dem Fach anzufertigen, in dem am Diplompraktikum teilgenommen wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes Fach für die Diplomarbeit genehmigen.

(5) In der Anlage 6 wird geregelt, welche Prüfungsvorleistungen erst bei der Abgabe der Diplomarbeit nachzuweisen sind. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zur Diplomarbeit, soweit diese vor den Fachprüfungen angefertigt wird, und zum ersten Prüfungsabschnitt mit der Einschränkung, daß nur die Prüfungsvorleistungen für die Diplomarbeit oder die betreffenden Fachprüfungen vorgelegt werden müssen. Zu einer Fachprüfung im ersten Prüfungsabschnitt wird nicht zugelassen, wer in dem betreffenden Fach die Diplomarbeit anfertigen will.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle des Absatzes 5 ist der Student zu den Fachprüfungen bzw. zum zweiten Prüfungsabschnitt zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Prüfungsabschnitts die Meldung zurückzunehmen.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereiches Physik vorgeschlagen werden. Im Ausnahmefall kann das Thema auch von einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mit-

glied im Fachbereich Physik ist. Das Thema der Diplomarbeit muß in diesem Fall vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. In jedem Falle muß einer der beiden Prüfer Professor am Fachbereich Physik der Universität Osnabrück sein.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß wird das Mitglied der Hochschule, das das Thema vorgeschlagen hat, zum Erstprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut. Der Zweitprüfer wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt zwölf Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 18 Monaten verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) In je einem Gutachten wird die Diplomarbeit unverzüglich von beiden Prüfern bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide von den Prüfern festzusetzenden Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Die Note der bestandenen Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Bewertung der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Fachprüfungen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen gemäß § 15 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine zur Diplomprüfung gehörende Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der mit dem Faktor zwei gewichteten Note für die Diplomarbeit. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 20

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Physik oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen oder eine Diplomarbeit anerkannt zu bekommen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.

§ 21
Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen (Anlage 7). Im Fall einer nicht bestandenen Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung, der Diplomarbeit und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ein oder mehrere Semester eines Studienabschnittes studiert haben, werden in der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung im Hinblick auf die materiellen Prüfungsanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Physik

Diplom

geboren am in
hat am im Studiengang Physik (wissenschaftlicher Studiengang*) die Diplomprüfung mit der Gesamtnote bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird
hiermit der Hochschulgrad

Diplom-Physiker

verliehen.**)

Osnabrück, den

Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Dekan des
Fachbereiches Physik

*) nur auf Antrag des Absolventen

**) Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.

Anlage 2

Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 3
und die Weiteren Fächer gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2

Experimentalphysik:

- Mechanik
- Elektrizität, Magnetismus, Optik
- Wärme, Statistik
- Atom- und Quantenphysik

Theoretische Physik:

- Klassische Mechanik einschl. Hamiltonscher Mechanik
- Elektrodynamik einschl. Maxwellscher Theorie und spezieller Relativitätstheorie

Mathematik:

- Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher
- Lineare Algebra
- Differentialgleichungen

Biophysik als Weiteres Fach:

- Physikalische Prinzipien des mikroskopischen Aufbaus von Zellen
- Einführung in die Bioenergetik

Chemie als Weiteres Fach:

- Grundkenntnisse der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie
- Experimentelle Methoden der Chemie

Informatik als Weiteres Fach:

- Grundlagen der Algorithmentwicklung und -beurteilung
- eine Programmiersprache

Werkstofftechnik als weiteres Fach:

- Werkstoffkunde
- Grundlagen der Werkstoffprüfung

Wissenschaftstheorie als weiteres Fach:

- Grundzüge der Logik und Theorie der Naturwissenschaften
- Physikalische Begriffsbildung oder Geschichte der Physik oder nichtrelativistische Raum-Zeit-Philosophie

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen zur Diplomvorprüfung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Experimentalphysik: alle Teile des Anfängerpraktikums
- Theoretische Physik: eine Übung
- Mathematik: zwei Übungen
- Weiteres Fach: eine Übung bzw. ein Praktikum

Anlage 4

Universität Osnabrück
Fachbereich Physik

Zeugnis
über die Diplomvorprüfung
für Studierende der Physik

geboren am in
hat am die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik
mit der Gesamtnote bestanden.

Die erteilten Einzelbewertungen sind umstehend aufgeführt.

(Siegel) Osnabrück, den

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

| Prüfungsgebiet | Note | Prüfer |
|---------------------|-------|--------|
| Experimentalphysik | | |
| Theoretische Physik | | |
| Mathematik | | |
| Weiteres Fach | | |

1 = sehr gut / 2 = gut / 3 = befriedigend / 4 = ausreichend /
5 = nicht ausreichend

Anlage 5

Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung gemäß § 15 Abs. 5
einschließlich der Grundkenntnisse nach Maßgabe von Anlage 2
sowie die Fächer der Angewandten Physik gemäß § 15 Abs. 2 und
die zugelassenen Wahlpflichtfächer gemäß § 15 Abs. 3

1. Prüfungsanforderungen

- Experimentalphysik
 - Atom- und Molekülphysik
 - Festkörperphysik
 - Kernphysik
- Theoretische Physik
 - Nichtrelativistische Quantenmechanik (mit Anwendungen)
 - Statistische Mechanik/Thermodynamik (mit Anwendungen)

Mathematische Physik

- Mathematische Methoden der Physik
 - ein Teilgebiet der Mathematischen Physik
- Als Mathematische Physik gelten solche Teilgebiete der Physik, in denen mathematische Modelle für physikalische Systeme mit mathematisch exakten Methoden analysiert und ausgewertet werden.

2. Fächer der Angewandten Physik sowie deren Prüfungsanforderungen

- Fach: Angewandte Optik
 - Optische Datenverarbeitung
 - Anwendungen der Wellenoptik
 - Anwendungen der Spektroskopie
- Fach: Angewandte Festkörperphysik
 - Grundlagen der Technologie fester Körper und dünner Schichten
 - Halbleitertechnik
 - Defekte in Festkörpern
- Fach: Angewandte Mechanik und Thermodynamik
 - Elastomechanik und Hydromechanik einschl. numerischer Verfahren
 - Wärmeleitung und Diffusion
 - Energiewandlung

3. Wahlpflichtfächer

Jedes in Anlage 2 aufgeführte Weitere Fach mit den entsprechenden Prüfungsanforderungen kann Wahlpflichtfach sein, sofern es nicht in der Diplomvorprüfung gewählt worden ist.

Außerdem sind zugelassen:

- Biophysik (Vertiefungsteil)
 - Photobiologie
 - elektrische Phänomene in der Biologie
 - biologische Kinetik
- Chemie (Vertiefungsteil)
 - physikalische Chemie
 - Elektrochemie
 - chemische Thermodynamik
- Informatik (Vertiefungsteil)
 - spezielle Daten- und Programmstrukturen
 - Aufbau und Funktion elektronischer Rechner
- Werkstofftechnik (Vertiefungsteil)
 - Technische Festigkeitslehre
 - Werkstoffprüfung
- Wissenschaftstheorie (Vertiefungsteil)
 - Zwei der folgenden Gebiete
 - Philosophische Grundlagen der Relativitätstheorie
 - Philosophische Grundlagen der Wahrscheinlichkeitslehre
 - Philosophische Grundlagen der Quantenmechanik
 - Struktur physikalischer Theorien

Mathematik

- Eins der folgenden Gebiete
 - Numerische Mathematik
 - Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik
 - Funktionalanalysis
 - Klassische Analysis

Weitere Inhalte aus Wahlpflichtveranstaltungen in Experimentalphysik, Angewandter Physik, Theoretischer Physik und Mathematischer Physik, für die sich der Student entschieden hat, werden geprüft.

Eine Schwerpunktbildung ist in Absprache mit den Prüfern zulässig. Der Gegenstand der Diplomarbeit darf nicht mit dem Schwerpunkt übereinstimmen.

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung
gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 1. Experimentalphysik: Fortgeschrittenenlabor eine Übung
- 2. Theoretische Physik: drei Übungen (eine davon in Quantenmechanik) zusätzlich zu der für die Diplomprüfung geforderten.

3. Wahlpflichtfach: eine Übung bzw. ein Laborpraktikum zusätzlich zu der für die Diplomprüfung geforderten.

4. Zwei Seminare zu Prüfungsfächern oder ein Seminar zu einem Prüfungsfach und eine Übung aus dem Diplompraktikum.

Die Prüfungsvorleistungen zu 4. sind erst bei der Abgabe der Arbeit nachzuweisen.

Anlage 7

Universität Osnabrück
Fachbereich Physik
Zeugnis

geboren am
in

hat am die Diplomprüfung im Studiengang Physik mit der Gesamtnote bestanden.

Das Thema der Diplomarbeit lautete
.....

Die Bewertungen der Diplomarbeit und der Leistungen in den mündlichen Prüfungen sind umseitig aufgeführt.

(Siegel) Osnabrück, den

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

| Prüfungsgebiet | Note | Prüfer |
|------------------------------|-----------|--------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| Diplomarbeit: Thema | | |
| | | |
| Gutachter | Bewertung | |
| | | |
| | | |

1 = sehr gut/2 = gut/3 = befriedigend/4 = ausreichend/
5 = nicht ausreichend

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften

Bek. d. MWK v. 5. 7. 1982 — 1062 — 243 09 — 6

Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Universität Osnabrück hat auf seiner Sitzung am 14. 4. 1982 nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 43/1982 S. 1138

vom 6. 9. 1982

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der/die Student/in nachweisen, daß er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihrer Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Student/in die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Diplom-Sozialwirt“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

- a) ein 4semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
- b) ein 5semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der/die Student/in die Diplomvorprüfung im 5. Semester und die Diplomprüfung im 9. Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar 3 Professoren, ein Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein/eine Student/in. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

(3) Der/die Student/in kann unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem/der Studenten/in Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem/der Studenten/in die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Studienleistungen aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung werden nach Maßgabe von Anlage 2 angerechnet. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der/die Student/in in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des/der Studenten/in der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Student/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studenten/in ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der/die Student/in das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung findet in der Form eines Kolloquiums statt.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus 3 mündlichen Prüfungen, die in einem Prüfungstermin abgelegt werden (Kolloquium):

- Grundzüge der Soziologie,
 - Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften,
 - Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik.
- Die Ausbildung im Hinblick auf die Inhalte dieser Gebiete erfolgt in den Lehr- und Forschungsbereichen: Sozialstrukturelle Entwicklung, Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung, Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur sowie Ausbildungssektor.

(3) Der/die Student/in legt für jeden der in Absatz 2 aufgeführten Lehr- und Forschungsbereiche einen benoteten Leistungsnachweis vor, aus dem die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an einer Veranstaltung im betreffenden Bereich hervorgeht.

(4) Das Kolloquium soll 45 Minuten dauern, wobei jede mündliche Prüfung in der Regel 15 Minuten beträgt. Die Durchführung des Kolloquiums wird drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität übertragen. Auf Wunsch des/der Studenten/in, der bei der Meldung zur Prüfung geäußert werden muß, kann ein Kolloquium für bis zu 3 Studenten/innen durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich die Dauer des Kolloquiums entsprechend. Das Ergebnis des Kolloquiums wird dem/der Studenten/in unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt; es ist mündlich zu begründen.

(5) Der Prüfungsausschuß legt spätestens zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- die nach § 8 Abs. 3 erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise gemäß Absatz 1,
- eine Darstellung des Bildungsganges,
- eine Erklärung darüber, ob der/die Student/in bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat.

Ist es dem/der Studenten/in nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der/die Student/in hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Kolloquiums die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Art der Prüfungsleistungen

Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfer statt, wobei die Prüfer der beiden anderen Prüfungen des Kolloquiums Beisitzer sind. Die Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören; sie sind bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern und den Beisitzern zu unterschreiben.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten/innen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines/einer zu prüfenden Studenten/in sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 1 vom jeweiligen Prüfer bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Vor der Notenfestsetzung sind die anderen an der Prüfung als Beisitzer beteiligten Prüfer zu hören.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(6) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 3 gewichteten Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 3 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des/der Studenten/in besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des/der Studenten/in erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des/der Studenten/in der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem/der Studenten/in hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der/die Student/in die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er/sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens in dem in § 3 Abs. 3 genannten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der/die Student/in die Hochschule, wechselt er/sie den Studiengang oder beendet er/sie den ersten Studienabschnitt, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der/die Student/in im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 15

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit) und 3 mündlichen Prüfungen gemäß Anlage 6, die in einem Prüfungstermin abgelegt werden (Kolloquium).

(2) Die Durchführung des Kolloquiums wird drei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität übertragen. Eines dieser Mitglieder soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt zusätzlich einen Beisitzer.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei vom/von der Studenten/in vorgeschlagene und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Anmeldung zur Prüfung schriftlich mitgeteilten Lehr- und Forschungsbereiche des Hauptstudiums (Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung, Sozialstrukturelle Entwicklung und Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur) und auf einen vom/von der Studenten/in gewählten Lehr- und Forschungsbereich, der in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studiengang steht und ausreichend vertreten ist. Dazu gehören der Lehr- und For-

schungsbereich des Hauptstudiums, der nicht schon vorher gewählt wurde oder der Lehr- und Forschungsbereich Ausbildungssektor oder eines der folgenden Prüfungsfächer:

- Arbeits- und Sozialrecht,
- Geographie,
- Geschichte,
- Informatik,
- Kunstwissenschaft,
- Literaturwissenschaft,
- Mathematik,
- Medienwissenschaft,
- Philosophie,
- Psychologie,
- Pädagogik,
- Sozialpädagogik,
- Sprachwissenschaft,
- Theologie, ev.,
- Theologie, kath.

Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der oben stehenden Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrags genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfung in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind. In den Prüfungsfächern sind jeweils die Grundzüge sowie ein Anwendungsgebiet Gegenstand der Prüfung.

(4) In den Kolloquien sollen mindestens 3 Themen unter Einbeziehung methodischer und empirischer Fragen behandelt werden.

(5) Das Kolloquium, das sich auf die Schwerpunkte der Studien des/der Studenten/in erstreckt und in dem neben den Gebieten nach Absatz 3 auch der Diplomarbeit zugeordnete Themenbereiche behandelt werden, soll mindestens 45 Minuten, das andere Kolloquium soll mindestens 30 Minuten dauern.

§ 16 Zusatzprüfungen

Der/die Student/in kann auf Antrag im Zusammenhang mit der Diplomprüfung in einem oder mehreren Zusatzgebieten, sofern sie im Zusammenhang mit dem Studium oder dem Berufsziel des/der Studenten/in stehen, geprüft werden. Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des/der Studenten/in in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 17 Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

- a) die Diplomvorprüfung bestanden hat,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
- c) die in Anlage 7 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) die Nachweise gemäß Absatz 1,
- b) eine Darstellung des Bildungsganges,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
- d) die Angabe der gewählten Lehr- und Forschungsbereiche und evtl. des Zusatzgebietes.

(4) Ist es dem/der Studenten/in nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der/die Student/in hat die Möglichkeit, bis spätestens 14 Tage vor dem Beginn eines Prüfungsabschnittes die Meldung zurückzunehmen.

§ 18 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
- a) die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - c) die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
 - d) mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück im Studiengang Sozialwissenschaften studiert hat.

(2) Der/die Student/in stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des daran folgenden Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
- c) ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der/die Student/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs Sozialwissenschaften vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied im Fachbereich Sozialwissenschaften ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muß der Zweitprüfer Professor des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein.

(4) Das Thema wird vom Erstprüfer auf Vorschlag des/der Studenten/in festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der/die Student/in rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die Student/in vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Student/in schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend ge-

kennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 12 Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 17 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 6 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der für die Diplomarbeit. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 6 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindruckes den Leistungsstand des/der Studenten/in besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem/der Studenten/in das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 22

Wiederholung

Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Student/in von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Diplomvorbereitung und der Diplomprüfung

(1) Hat der/die Student/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Student/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Student/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem/der Studenten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem/der Studenten/in wird auf Antrag nach der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der/die Student/in wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß, nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
- d) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der/die Student/in kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem/der Studenten/in und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung immatrikuliert sind, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
 Fachbereich Sozialwissenschaften

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau*) geboren am in den Hochschulgrad

Diplom-Sozialwirt
 (abgekürzt: Dipl.-Soz.wirt)

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften (wissenschaftlicher Studiengang)**) am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) den
 (Ort) (Datum)

Dekan

Vorsitzender des
 Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Nur auf Antrag des Studenten

Anlage 2

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2:

Bei Abschluß von wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachhochschulstudiengängen werden in der Regel 3 Semester und 2 Leistungsnachweise anerkannt.

In besonderen Fällen (z. B. beim Vorliegen des Nachweises Empirische Sozialforschung und Statistik) können bis zu 4 Semester und das Vordiplom anerkannt werden. Abschlüsse anderer Fachhochschulstudiengänge können entsprechend anerkannt werden, sofern sie den oben genannten Abschnitten gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2:

| Fachprüfungen | Art und Anzahl der Prüfungsleistungen | Prüfungsanforderungen | Gewichtungsfaktor |
|--|---------------------------------------|------------------------------------|-------------------|
| Pflichtfächer | M | | 1 |
| Grundzüge der Soziologie | M (15 Min.) | Grundlegende Kenntnisse des Faches | |
| Grundzüge der Wirtschaftswissenschaften | M (15 Min.) | Grundlegende Kenntnisse des Faches | |
| Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik | M (15 Min.) | Grundlegende Kenntnisse des Faches | |

Erläuterung:
 M = Mündliche Prüfung

Anlage 4

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 9 Abs. 1 Buchst. b

- Je 1 benoteter Leistungsnachweis in folgenden Lehr- und Forschungsgebieten:
- Sozialstrukturelle Entwicklung,
 - Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung,
 - Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur,
 - Ausbildungssektor.

Anlage 5

Universität Osnabrück
 Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Herr/Frau*) geboren am in hat die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften mit der Gesamtnote bestanden.**)

| Fachprüfungen | Beurteilungen**) |
|---------------|------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

(Siegel der Hochschule) den
 (Ort) (Datum)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 6

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 15 Abs. 1:

| Fachprüfungen | Art und Anzahl der Prüfungsleistungen | Prüfungsanforderungen | Gewichtungsfaktor |
|--|---------------------------------------|---|-------------------|
| Pflichtfächer | | | |
| 2 Gebiete aus Liste 1: | (2 Teilprüfungen M, 45 Min.) | vertiefte Kenntnisse in den gewählten Gebieten unter Einbeziehung methodischer und empirischer Fragen und des Themas der Diplomarbeit | (2/3) |
| — Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung | | | |
| — Sozialstrukturelle Entwicklung | | | |
| — Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur | | | |

| Fachprüfungen | Art und Anzahl der Prüfungsleistungen | Prüfungsanforderungen | Gewichtungsfaktor |
|--|---------------------------------------|---|-------------------|
| Zusatzgebiet | (1 Teilprüfung M, 30 Min.) | erweiterte Kenntnisse im ausgewählten Gebiet unter Einbeziehung methodischer und empirischer Fragen | (1/3) |
| 1 Gebiet aus Liste 1 (soweit nicht bereits aus Liste 1 ausgewählt) | | | |
| — Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung | | | |
| — Sozialstrukturelle Entwicklung | | | |
| — Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur | | | |
| — Ausbildungssektor | | | |
| Teildisziplin aus den Fächern | | | |
| — Arbeits- und Sozialrecht | | | |
| — Geographie | | | |
| — Geschichte | | | |
| — Informatik | | | |
| — Kunstwissenschaft | | | |
| — Literaturwissenschaft | | | |
| — Mathematik | | | |
| — Medienwissenschaft | | | |
| — Philosophie | | | |
| — Psychologie | | | |
| — Pädagogik | | | |
| — Sozialpädagogik | | | |
| — Sprachwissenschaft | | | |
| — Theologie, ev. kath. | | | |
| Diplomarbeit | H | s. § 19 Abs. 1 | 1 |

Erläuterung:

M = Mündliche Prüfung (Kolloquium)
 H = Hausarbeit

Anlage 7

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung nach § 17 Abs. 1 Buchst. c und § 18 Abs. 1 Buchst. c:

Vorlage eines Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einer mehrsemestrigen Lehrveranstaltung in einem der Lehr- und Forschungsbereiche des Hauptstudiums (Wirtschaftsstrukturelle Entwicklung, Sozialstrukturelle Entwicklung, Wirtschaftlich-technische Entwicklung und Qualifikationsstruktur), in dem die bearbeiteten Sachgebiete und Themen nach Inhalt und sachlichem Ergebnis aufgeführt sind (benoteter Leistungsnachweis). Außerdem ist ein Leistungsnachweis in bezug auf eine Kernveranstaltung eines anderen Lehr- und Forschungsbereiches des Hauptstudiums vorzulegen (unbenoteter Teilnahmechein). Die Leistungsnachweise können im Rahmen von Gruppenarbeiten, an denen höchstens drei Studenten beteiligt sein sollen, erbracht werden.

Anlage 8

Universität.....
 Fachbereich.....

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*)....., geboren am.....
 in....., hat die Diplomprüfung im Studiengang..... (wissenschaftlicher Studiengang**) (Studienschwerpunkt*)..... mit der Gesamtnote.....***) bestanden.

| Fachprüfungen | Beurteilungen***) |
|---------------|-------------------|
| | |
| | |
| | |

Diplomarbeit über das Thema.....

(Siegel der Hochschule)....., den.....
 (Ort)..... (Datum)

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
 **) Nur auf Antrag des Studenten
 ***) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Bek. d. MWK v. 5. 8. 1982 - 1062 - 243 09 - 7

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), die nachstehenden Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage 1 und 2).

— Nds. MBl. Nr. 56/1982 S. 1664
vom 8. 10. 1982

Anlage 1

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Universität Osnabrück

Prüfungsordnung für Diplom-Kaufleute (Studiengang Betriebswirtschaft) der Universität Osnabrück

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung für Kaufleute ist der berufsqualifizierende Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann“. Auf schriftlichen Antrag des Absolventen an den Prüfungsausschuß ist der Zusatz „Wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplomprüfung 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 - 2. ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Diplomvorprüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an, und zwar 3 Professoren, 1 Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und 1 Student. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt bei Professoren 2 Jahre, bei dem wissenschaftlichen Mitarbeiter und dem studentischen Mitglied 1 Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein; der Prüfungsausschuß wählt sie aus seiner Mitte.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und behandelt Beschwerdefälle. Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest. Er stellt die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote und damit das Ergebnis der Prüfung fest.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

*EVL MWK v. 27.8.85, 1061 - 24168 - 10
StRef - Anp DPO WiWi, ① 15.5.86*

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsausschusses mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfer können grundsätzlich nur Professoren sein sowie Privatdozenten für das Fach ihrer Lehrbefugnis. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuß sorgt bei allen Prüfungen dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grund kann nachträglich ein anderer Prüfer benannt werden.

(3) Alle während eines Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Studienleistungen aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit des Studiums nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß ist dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(3) Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht bzw. herabgesetzt werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei bestandener Prüfungsleistung errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Fachnote/Teilfachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote/Teilfachnote lautet bei bestandener Prüfungsleistung:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 = ausreichend.

Entsprechendes gilt bei einer Prüfung, bei der nur eine Leistung zu erbringen ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ lauten. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten, ggfs. unter Berücksichtigung von § 29 Absatz 2.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich in der Diplomvorprüfung aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten, in der Diplomprüfung aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten, nicht gerundeten Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 = ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,3) bewertet, wenn der Student nach Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes verlangen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,3) bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,3) bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der

Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,3) bewertet. In schwerwiegenden oder in wiederholten Fällen kann die gesamte Prüfung vom Prüfungsausschuß als „nicht bestanden“ erklärt werden.

§ 9

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst später bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und ein unrichtiges Diplom sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dem Prüfer zur Stellungnahme zu.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 14

Zulassungs- und Meldeverfahren zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium (nach Maßgabe der Studienordnung) im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist bei der Meldung zur ersten Klausur der Diplomvorprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen;
2. eine schriftliche Darstellung des Bildungsganges;
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits an einer wirtschaftswissenschaftlichen Zwischen- bzw. Diplomvorprüfung oder entsprechenden Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat und welche Ergebnisse er dabei erzielt hat.

(2) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind,
2. der Student eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Student nicht für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.

(5) Die Diplomvorprüfung wird in mehreren Teilleistungen studienbegleitend abgelegt. Zu jeder Klausur der Diplomvorprüfung ist eine gesonderte Meldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.

(6) Bei der Meldung zu jeder Klausur der Diplomvorprüfung ist durch Vorlage des Studienbuches der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu erbringen. Davon muß mindestens das letzte Semester an der Universität Osnabrück belegt worden sein.

(7) Jede Anmeldung zur Diplomvorprüfung ist durch den Prüfungsausschuß mit Fachangabe in das Studienbuch einzutragen.

(8) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomvorprüfung die Meldung zurückzunehmen.

*mit Statistik
Ernte des
1. Sem.*

§ 15

Prüfungsvorleistungen

- (1) Als Prüfungsvorleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung hat der Student Leistungsnachweise in den Fächern Technik des betrieblichen Rechnungswesens, Einführung in die elektronische Datenverarbeitung, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II vorzulegen.
- (2) Zu jeder Klausur der Prüfungsvorleistungen ist eine gesonderte Meldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.
- (3) Ein Leistungsnachweis wird ausgestellt auf Grund einer gemäß § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Klausurarbeit von zweistündiger Dauer.
- (4) Die Klausurarbeiten sind unter den Bedingungen zu schreiben, die vom Prüfungsausschuß festgelegt sind.
- (5) §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 16

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:
 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (BWL),
 2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (VWL),
 3. Grundzüge der Statistik, *A, Sem. (meist)*
 4. Grundzüge der Rechtswissenschaft.

(2) In jedem der in Absatz 1 genannten Fächer sind nach Anmeldung beim Prüfungsausschuß zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Dabei ist je eine Klausurarbeit in den folgenden Teilfächern zu schreiben:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Grundzüge der BWL: | Teilfächer BWL I und BWL II, |
| Grundzüge der VWL: | Teilfächer VWL I und VWL II, |
| Grundzüge der Statistik: | Teilfächer Statistik I und II, |
| Grundzüge der Rechtswissenschaft: | Teilfächer Rechtswissenschaft I und II. |

Durch Beschluß des Prüfungsausschusses können die Klausuren in den Teilfächern zu einer vierstündigen Klausur zusammengefaßt werden.

(3) Eine ausreichende Fachnote kann nur gegeben werden, wenn alle Teilleistungen eines Faches mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer vierstündigen Klausur.

§ 17

Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Wenn Klausurarbeiten in den Teilfächern gemäß § 16 Abs. 2 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, kann der Student sie nach schriftlicher Anmeldung einmal wiederholen.
- (2) Wird auch die wiederholte Klausurarbeit in einem Teilfach nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann der Student sich nach schriftlicher Anmeldung einer mündlichen Ergänzungsprüfung in diesem Teilfach unterziehen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nach Wahl des Studenten als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer führt das Protokoll. Er wird vom Prüfer vor der Festsetzung der Note gehört. Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten je Student und Teilfach.
- (5) Der Prüfungsausschuß legt fest, zu welchem Termin eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung frühestens wiederholt werden kann.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die gemäß § 7 Abs. 6 bestandene Diplomvorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als

Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit einem Siegel zu versehen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Hat der Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder der Vorlage des Nachweises des Studienfachwechsels eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden und das wirtschaftswissenschaftliche Studium an der Universität Osnabrück abgebrochen worden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19

Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung von Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Die Klausurarbeiten gehen den mündlichen Prüfungen voraus.

(2) Für jeden der beiden Teile der Diplomprüfung ist schriftlich gemäß § 20 bzw. § 24 ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuß gesondert entschieden.

§ 20

Meldung und Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit)

- (1) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren gilt § 14 entsprechend.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind von jedem Studenten beizufügen:
 1. eine Bescheinigung, daß der Student für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist;
 2. das Zeugnis über eine bestandene wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter Berücksichtigung von § 6, sofern ein solches noch nicht beim Prüfungsausschuß vorliegt;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
 4. die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren in den nachfolgenden Prüfungsfächern:
 - a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 - b) eine spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 1,
 - c) einem weiteren Fach gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 bis 5.
 Die einzelnen Leistungsnachweise sollen erst nach bestandener Diplomvorprüfung erworben werden.

§ 21

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Student zeigen, daß er ein wissenschaftliches Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig bearbeiten und verständlich darstellen kann.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 gestellt und betreut werden. Der Student kann den Themensteller und den Problembereich vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Mit der Ausgabe des Themas werden als Prüfer der Erstgutachter (Betreuer), der das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat, und der Zweitgutachter bestellt.

(4) Die Diplomarbeit ist 3 Monate nach Ausgabe des Themas in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(5) Der Student kann beim Prüfungsausschuß nach Befürwortung durch den Erstgutachter die Ausgabe einer Diplomarbeit mit einer längeren Bearbeitungsdauer als 3 Monate beantragen (freie wissenschaftliche Arbeit). Das Thema für eine solche Arbeit wird vom Erstgutachter nach Anhörung des Studenten festgelegt. Unverzüglich nach der Festlegung des Themas zwischen dem Erstgutachter und dem Studenten teilt der Erstgutachter dem Prüfungsausschuß das Thema mit, und der Prüfungsausschuß gibt das Thema aus. Die Arbeit ist zu dem von dem Erstgutachter festgesetzten Termin, spätestens aber 6 Monate nach Aushandigung des Themas dem Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuß kann eine Diplomarbeit mit Zustimmung des Erstgutachters vom Prüfungsausschuß in eine freie wissenschaftliche Arbeit umgewandelt werden. Die bisherige Bearbeitungszeit wird angerechnet.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Student kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.

(2) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Studenten einen Aufschub für die Ablieferung der Diplomarbeit von höchstens 14 Tagen gewähren. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muß rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt werden und bedarf, falls der Antrag auf Fristverlängerung nicht durch Krankheit begründet wird, der Zustimmung des Erstgutachters der Diplomarbeit.

(3) Die Diplomarbeit wird von den Gutachtern gemäß § 7 beurteilt.

(4) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß oder nicht formgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Der Student hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, müssen als solche kenntlich gemacht werden.

(6) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere akademische Prüfung angefertigt worden sein.

§ 23

Rückgabe und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Studenten einmal ohne Angabe eines Grundes innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe wird als Nichtbearbeitung gewertet. Bei Nichtbearbeitung gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Reicht ein Aufschub gemäß § 22 Abs. 2 nicht aus und besteht der triftige Grund fort, so kann das Thema durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuß vor Ablauf der Frist zurückgegeben werden.

(3) Bei Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird dem Studenten auf seinen Antrag hin ein neues Thema gestellt. Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei dem ersten Thema Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 24

Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung hat schriftlich beim Prüfungsausschuß zu erfolgen. Bestehen für ein Fach Wahlmöglichkeiten, kann der Student Prüfer vorschlagen.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung setzt voraus, daß

1. der Student ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium durch Vorlage des Studienbuches oder der Studienbücher der besuchten Hochschulen nachweist;
2. der Student eine schriftliche Darstellung des Bildungsganges vorlegt, sofern ein solcher noch nicht beim Prüfungsausschuß vorliegt;
3. der Student die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 25 Abs. 1 durch die entsprechenden Leistungsnachweise nachweist;
4. die Diplomarbeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist;
5. der Student die von ihm gemäß § 25 Abs. 1 gewählten Prüfungsfächer angibt.

(3) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren gilt § 14 entsprechend.

§ 25

Prüfungsfächer

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer

- a) Pflichtfächer:
 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre.
- b) Wahlpflichtfächer:
 3. eine spezielle Betriebswirtschaftslehre,
 4. eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre,
 5. ein Wahlfach.

Die Liste der speziellen Betriebswirtschaftslehren und der zulässigen Wahlfächer findet sich in Anlage 1.

(2) Der Student kann sich auf schriftlichen Antrag in weiteren als den gemäß Absatz 1 vorgeschriebenen Fächern der Prüfung unterziehen. Bei der Meldung zur Prüfung in einem Zusatzfach hat der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in dem Zusatzfach vorzulegen.

§ 26

Klausurarbeiten

(1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 25 Absatz 1 ist unter den vom Prüfungsausschuß festgelegten Bedingungen eine Klausurarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt für jede Klausurarbeit fünf Stunden.

(2) Bricht ein Student aus triftigen Gründen den zweiten Teil der Diplomprüfung ab, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Klausurleistungen auf eine spätere Prüfung angerechnet. Die Prüfung muß im nächsten Termin weitergeführt werden. Für die Anzeige des Rücktritts gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine Rückstellung gemäß Absatz 2 ist höchstens zweimal möglich.

(4) § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 25 Abs. 1 und ist in dem auf den Klausurtermin nächstfolgenden Termin für die mündlichen Prüfungen abzulegen. Ein Student wird auf schriftlichen Antrag in demjenigen Fach von der mündlichen Prüfung befreit, in dem er in der Klausurarbeit mindestens die Note 3,7 erhalten hat. Bei Befreiung erhält der Student in diesem Fach die Note der Klausurarbeit. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb der vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntgegebenen Frist zu stellen.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder Prüfungen in Gruppen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer führt das Protokoll; er wird vom Prüfer vor der Festlegung der Note gehört. Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen und bleibt bei den Prüfungsakten.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Student und Fach.

§ 28

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die in den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern gemäß § 7 bewertet.

(2) Die Leistungen in den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen sind gemäß § 7 Abs. 5 zu einer Fachnote zusammenzufassen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 25 Abs. 2 wird gemäß Absatz 1 und 2 ermittelt. Die Noten in den Zusatzfächern werden auf Antrag des Studenten als Fachnote im Diplomzeugnis ausgewiesen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 29

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Für das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 7 Abs. 6 Satz 2.

(2) In einem einzigen der Prüfungsfächer kann eine nicht ausreichende Fachnote ausgeglichen werden. Ein Ausgleich wird bewirkt entweder durch eine mindestens mit „gut“ bewertete Diplomarbeit bzw. durch ein mindestens mit „gut“ bewertetes Prüfungsfach oder durch die Note „befriedigend“ in zwei Prüfungsfächern. Die Note in einem Zusatzfach kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

§ 30

Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Ist der zweite Teil der Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Studenten werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet, sofern sie nicht länger als zwei Prüfungstermine zurückliegen. Bereits erreichte und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Fachnoten können anerkannt werden. Bei der Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung wird die Note der Diplomarbeit angerechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 25 Abs. 2 kann der Student einmal wiederholen, in besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen. Die Wiederholung umfaßt die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung in dem Zusatzfach. § 27 gilt entsprechend.

(4) Der Termin für die Wiederholung einzelner oder aller Fächer der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuß festgelegt.

§ 31

Zeugnis

(1) Hat der Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis gemäß Anlage 3. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie die Gesamtnote.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Studenten ein Diplom gemäß § 2 ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Osnabrück versehen.

IV. Schlußbestimmung

§ 33

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekannt gemacht.

Anlage 1

1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren

- Marketing
- Produktion
- Rechnungswesen einschl. Steuerlehre
- Wirtschaftsinformatik

2. Wahlfächer

- 2.1. Spezielle Betriebswirtschaftslehren gemäß Nr. 1, soweit diese nicht bereits als Wahlpflichtfach gemäß § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung gewählt worden sind.
- 2.2. Volkswirtschaftslehren
 - Volkswirtschaftstheorie
 - Volkswirtschaftspolitik
 - Außenwirtschaft
 - Finanzwissenschaft
 soweit diese nicht Teilgebiete des Pflichtfaches Volkswirtschaftslehre gemäß § 25 Abs. 1 der Prüfungsordnung sind.
- 2.3. Statistik und Ökonometrie
- 2.4. Recht

Anlage 2

Universität Osnabrück
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Diplomvorprüfung
 für Diplom-Kaufleute/Diplom-Volkswirte
Prüfungszeugnis

Herr/Frau geboren am in hat die Diplomvorprüfung für Diplom-Kaufleute/Diplom-Volkswirte gemäß bestehender Prüfungsordnung am bestanden.

Leistungen in den Fächern:
 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:

Grundzüge der Statistik:

Grundzüge der Rechtswissenschaft:

Die Gesamtnote lautet:

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

.....
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3

Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomprüfung für Diplom-Kaufleute
Wissenschaftlicher Studiengang*)

Prüfungszeugnis

Herr/Frau
geboren am in
hat die Diplomprüfung für Diplom-Kaufleute gemäß beste-
hender Prüfungsordnung am bestanden.

Leistungen in den Fächern:
.....
.....

Die Diplomarbeit behandelt das Thema
und wird mit bewertet.

Die Gesamtnote lautet:

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nur auf Antrag des Absolventen

Anlage 4

Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplom

geboren am in

hat am die Diplomprüfung für

Diplom-Kaufleute
gemäß bestehender Prüfungsordnung
mit der Gesamtnote bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad
Diplom-Kaufmann
verliehen.

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

Dekan Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Anlage 2

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Universität Osnabrück
Prüfungsordnung
für Diplom-Volkswirte (Studiengang Volkswirtschaft) der
Universität Osnabrück

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung für Volkswirte ist der berufsqualifizie-
rende Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der
Volkswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festge-
stellt werden, ob der Student die für den Übergang in die
Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse er-
worben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt
und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und
Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbe-
reich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück
den akademischen Grad „Diplom-Volkswirt(in)“. Auf
schriftlichen Antrag des Absolventen an den Prüfungsaus-
schuß ist der Zusatz „Wissenschaftlicher Studiengang“ in
das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen
werden kann, beträgt in der Regel einschließlich der Diplom-
prüfung 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

- 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienab-
schnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
- 2. ein viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienab-
schnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Diplomvorprüfung und zur
Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewie-
senen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein
Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an,
und zwar 3 Professoren, 1 Hochschulassistent oder sonstiger
wissenschaftlicher Mitarbeiter und 1 Student. Das studentische
Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende
Stimme.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren
Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im
Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses
beträgt bei Professoren 2 Jahre, bei dem wissenschaftlichen
Mitarbeiter und dem studentischen Mitglied 1 Jahr. Scheidet
ein Mitglied vorzeitig aus, rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Profes-
soren auf Lebenszeit sein; der Prüfungsausschuß wählt sie
aus seiner Mitte.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er ist
beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter
und mindestens 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder an-
wesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der
Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmbe-
rechtigten Mitglieder.

(6) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der
Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungs-
ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet dar-
auf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehal-
ten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über
die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt
Anregungen zur Reform der Studienordnung und behandelt
Beschwerdefälle. Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungs-
termine fest. Er stellt die Fachnoten, die Note der Diplomar-
beit sowie die Gesamtnote und damit das Ergebnis der
Prüfung fest.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Ver-
treter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie
nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den
Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine
Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der
Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses
sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich
auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzen-
den übertragen. Soweit ein Prüfungsamt gebildet ist, wird
dieses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.
Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsaus-
schusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsaus-
schuß laufend über seine Tätigkeit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das
Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzu-
nehmen.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsausschusses mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Prüfer können grundsätzlich nur Professoren sein sowie Privatdozenten für das Fach ihrer Lehrbefugnis. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuß sorgt bei allen Prüfungen dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grund kann nachträglich ein anderer Prüfer benannt werden.

(3) Alle während eines Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Studienleistungen aus einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit des Studiums nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß ist dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht. |

(3) Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht bzw. herabgesetzt werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei bestandener Prüfungsleistung errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Fachnote/Teilfachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote/Teilfachnote lautet bei bestandener Prüfungsleistung:

- | | | |
|---|---------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 | | = ausreichend. |
- Entsprechendes gilt bei einer Prüfung, bei der nur eine Leistung zu erbringen ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ lauten. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten, ggfs. unter Berücksichtigung von § 29 Abs. 2.

(7) Die Gesamtnote errechnet sich in der Diplomvorprüfung aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten, in der Diplomprüfung aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten, nicht gerundeten Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | | |
|---|---------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 | | = ausreichend. |

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5.3) bewertet, wenn der Student nach Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes verlangen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5.3) bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.3) bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der

Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.3) bewertet. In schwerwiegenden oder in wiederholten Fällen kann die gesamte Prüfung vom Prüfungsausschuß als „nicht bestanden“ erklärt werden.

§ 9

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst später bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und ein unrichtiges Diplom sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dem Prüfer zur Stellungnahme zu.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 14

Zulassungs- und Meldeverfahren zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium (nach Maßgabe der Studienordnung) im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist bei der Meldung zur ersten Klausur der Diplomvorprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen;
2. eine schriftliche Darstellung des Bildungsganges;
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits an einer wirtschaftswissenschaftlichen Zwischen- bzw. Diplomvorprüfung oder entsprechenden Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat und welche Ergebnisse er dabei erzielt hat.

(2) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind,
2. der Student eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Student nicht für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist.

(5) Die Diplomvorprüfung wird in mehreren Teilleistungen studienbegleitend abgelegt. Zu jeder Klausur der Diplomvorprüfung ist eine gesonderte Meldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.

(6) Bei der Meldung zu jeder Klausur der Diplomvorprüfung ist durch Vorlage des Studienbuches der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu erbringen. Davon muß mindestens das letzte Semester an der Universität Osnabrück belegt worden sein.

(7) Jede Anmeldung zur Diplomvorprüfung ist durch den Prüfungsausschuß mit Fachangabe in das Studienbuch einzutragen.

(8) Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomvorprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 15

Prüfungsvorleistungen

(1) Als Prüfungsvorleistungen im Rahmen der Diplomvorprüfung hat der Student Leistungsnachweise in den Fächern Technik des betrieblichen Rechnungswesens, Einführung in die elektronische Datenverarbeitung, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II vorzulegen.

(2) Zu jeder Klausur der Prüfungsvorleistungen ist eine gesonderte Meldung beim Prüfungsausschuß erforderlich.

(3) Ein Leistungsnachweis wird ausgestellt auf Grund einer gemäß § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Klausurarbeit von zweistündiger Dauer.

(4) Die Klausurarbeiten sind unter den Bedingungen zu schreiben, die vom Prüfungsausschuß festgelegt sind.

(5) §§ 6 bis 8 gelten entsprechend.

§ 16

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (BWL),
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (VWL),
3. Grundzüge der Statistik,
4. Grundzüge der Rechtswissenschaften.

(2) In jedem der in Absatz 1 genannten Fächer sind nach Anmeldung beim Prüfungsausschuß zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Dabei ist je eine Klausurarbeit in den folgenden Teilfächern zu schreiben:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Grundzüge der BWL: | Teilfächer BWL I und BWL II, |
| Grundzüge der VWL: | Teilfächer VWL I und VWL II, |
| Grundzüge der Statistik: | Teilfächer Statistik I und II, |
| Grundzüge der Rechtswissenschaft: | Teilfächer Rechtswissenschaft I und II. |

Durch den Beschluß des Prüfungsausschusses können die Klausuren in den Teilfächern zu einer vierstündigen Klausur zusammengefaßt werden.

(3) Eine ausreichende Fachnote kann nur gegeben werden, wenn alle Teilleistungen eines Faches mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall einer vierstündigen Klausur.

§ 17

Wiederholung der Prüfungsleistung

(1) Wenn Klausurarbeiten in den Teilfächern gemäß § 16 Abs. 2 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, kann der Student sie nach schriftlicher Anmeldung einmal wiederholen.

(2) Wird auch die wiederholte Klausurarbeit in einem Teilfach nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann der Student sich nach schriftlicher Anmeldung einer mündlichen Ergänzungsprüfung in diesem Teilfach unterziehen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nach Wahl des Studenten als Einzelprüfung oder als Prüfung in Gruppen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer führt das Protokoll. Er wird vom Prüfer vor der Festsetzung der Note gehört. Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel zwanzig Minuten je Student und Teilfach.

(5) Der Prüfungsausschuß legt fest, zu welchem Termin eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung frühestens wiederholt werden kann.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die gemäß § 7 Abs. 6 bestandene Diplomvorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen, das die in den Einzelfächern

erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit einem Siegel zu versehen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Hat der Student die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder der Vorlage des Nachweises des Studienfachwechsels eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden und das wirtschaftswissenschaftliche Studium an der Universität Osnabrück abgebrochen worden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19

Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung von Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Die Klausurarbeiten gehen den mündlichen Prüfungen voraus.

(2) Für jeden der beiden Teile der Diplomprüfung ist schriftlich gemäß § 20 bzw. § 24 ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuß gesondert entschieden.

§ 20

Meldung und Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit)

(1) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren gilt § 14 entsprechend.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind von jedem Studenten beizufügen:

1. eine Bescheinigung, daß der Student für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück eingeschrieben ist;
2. das Zeugnis über eine bestandene wirtschaftswissenschaftliche Diplomvorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unter Berücksichtigung von § 6, sofern ein solches noch nicht beim Prüfungsausschuß vorliegt;
3. eine Erklärung darüber, daß der Student an keiner wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat;
4. die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren in den nachfolgenden Prüfungsfächern:
 - a) Volkswirtschaftstheorie,
 - b) Volkswirtschaftspolitik,
 - c) einem weiteren Fach gemäß § 25 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5.
 Die einzelnen Leistungsnachweise sollen erst nach bestandener Diplomvorprüfung erworben werden.

§ 21

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll der Student zeigen, daß er ein wissenschaftliches Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig bearbeiten und verständlich darstellen kann.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 gestellt und betreut werden. Der Student kann den Themensteller und den Problembereich vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Mit der Ausgabe des Themas werden als Prüfer der Erstgutachter (Betreuer), der das Thema der Arbeit vorgeschlagen hat, und der Zweitgutachter bestellt.

(4) Die Diplomarbeit ist 3 Monate nach Ausgabe des Themas in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(5) Der Student kann beim Prüfungsausschuß nach Befürwortung durch den Erstgutachter die Ausgabe einer Diplomarbeit mit einer längeren Bearbeitungsdauer als 3 Monate beantragen (freie wissenschaftliche Arbeit). Das Thema für eine solche Arbeit wird vom Erstgutachter nach Anhörung des Studenten festgelegt. Unverzüglich nach der Festlegung des Themas zwischen dem Erstgutachter und dem Studenten teilt der Erstgutachter dem Prüfungsausschuß das Thema mit, und der Prüfungsausschuß gibt das Thema aus. Die Arbeit ist zu dem von dem Erstgutachter festgesetzten Termin, spätestens aber 6 Monate nach Aushändigung des Themas dem Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuß kann eine Diplomarbeit mit Zustimmung des Erstgutachters vom Prüfungsausschuß in eine freie wissenschaftliche Arbeit umgewandelt werden. Die bisherige Bearbeitungszeit wird angerechnet.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomprüfung ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Student kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Das Abgabedatum wird aktenkundig gemacht.

(2) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Studenten einen Aufschub für die Ablieferung der Diplomarbeit von höchstens 14 Tagen gewähren. Dieser Antrag auf Fristverlängerung muß rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist, gestellt werden und bedarf, falls der Antrag auf Fristverlängerung nicht durch Krankheit begründet wird, der Zustimmung des Erstgutachters der Diplomarbeit.

(3) Die Diplomarbeit wird von den Gutachtern gemäß § 7 beurteilt.

(4) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß oder nicht formgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Der Student hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, müssen als solche kenntlich gemacht werden.

(6) Die Diplomarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere akademische Prüfung angefertigt worden sein.

§ 23

Rückgabe und Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Studenten einmal ohne Angabe eines Grundes innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine spätere Rückgabe wird als Nichtbearbeitung gewertet. Bei Nichtbearbeitung gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Reicht ein Aufschub gemäß § 22 Abs. 2 nicht aus und besteht der triftige Grund fort, so kann das Thema durch einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuß vor Ablauf der Frist zurückgegeben werden.

(3) Bei Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wird dem Studenten auf seinen Antrag hin ein neues Thema gestellt. Für die Wiederholung der Diplomarbeit gilt Absatz 1 entsprechend. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 1 ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei dem ersten Thema Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 24

Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Teil der Diplomprüfung hat schriftlich beim Prüfungsausschuß zu erfolgen. Bestehen für ein Fach Wahlmöglichkeiten, kann der Student Prüfer vorschlagen.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung setzt voraus, daß

1. der Student ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium durch Vorlage des Studienbuches oder der Studienbücher der besuchten Hochschulen nachweist;
2. der Student eine schriftliche Darstellung des Bildungsganges vorlegt, sofern ein solcher noch nicht beim Prüfungsausschuß vorliegt;
3. der Student die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 25 Abs. 1 durch die entsprechenden Leistungsnachweise nachweist;
4. die Diplomarbeit am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist;
5. der Student die von ihm gemäß § 25 Abs. 1 gewählten Prüfungsfächer angibt.

(3) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren gilt § 14 entsprechend.

§ 25

Prüfungsfächer

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer

- a) Pflichtfächer:
 1. Volkswirtschaftstheorie,
 2. Volkswirtschaftspolitik,
 3. Finanzwissenschaft,
 4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

b) ein Wahlpflichtfach:
Die Liste der zulässigen Wahlpflichtfächer findet sich in Anlage 1.

(2) Der Student kann sich auf schriftlichen Antrag in weiteren als den gemäß Absatz 1 vorgeschriebenen Fächern der Prüfung unterziehen. Bei der Meldung zur Prüfung in einem Zusatzfach hat der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in dem Zusatzfach vorzulegen.

§ 26

Klausurarbeiten

(1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 25 Abs. 1 ist unter den vom Prüfungsausschuß festgelegten Bedingungen eine Klausurarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt für jede Klausurarbeit fünf Stunden.

(2) Bricht ein Student aus triftigen Gründen den zweiten Teil der Diplomprüfung ab, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Klausurleistungen auf eine spätere Prüfung angerechnet. Die Prüfung muß im nächsten Termin weitergeführt werden. Für die Anzeige des Rücktritts gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(3) Eine Rückstellung gemäß Absatz 2 ist höchstens zweimal möglich.

(4) § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 27

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 25 Abs. 1 und ist in dem auf den Klausurtermin nächstfolgenden Termin für die mündlichen Prüfungen abzulegen. Ein Student wird auf schriftlichen Antrag in demjenigen Fach von der mündlichen Prüfung befreit, in dem er in der Klausurarbeit mindestens die Note 3,7 erhalten hat. Bei Befreiung erhält der Student in diesem Fach die Note der Klausurarbeit. Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb der vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntgegebenen Frist zu stellen.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder Prüfungen in Gruppen vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer führt das Protokoll; er wird vom Prüfer vor der Festlegung der Note gehört. Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen und bleibt bei den Prüfungsakten.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Student und Fach.

§ 28

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die in den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen erbrachten Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern gemäß § 7 bewertet.

(2) Die Leistungen in den Klausurarbeiten und den mündlichen Prüfungen sind gemäß § 7 Abs. 5 zu einer Fachnote zusammenzufassen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 25 Abs. 2 wird gemäß Absatz 1 und 2 ermittelt. Die Noten in den Zusatzfächern werden auf Antrag des Studenten als Fachnote im Diplomzeugnis ausgewiesen, jedoch in die Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 29

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Für das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 7 Abs. 6 Satz 2.

(2) In einem einzigen der Prüfungsfächer kann eine nicht ausreichende Fachnote ausgeglichen werden. Ein Ausgleich wird bewirkt entweder durch eine mindestens mit „gut“ bewertete Diplomarbeit bzw. durch ein mindestens mit „gut“ bewertetes Prüfungsfach oder durch die Note „befriedigend“ in zwei Prüfungsfächern. Die Note in einem Zusatzfach kann nicht zum Ausgleich herangezogen werden.

§ 30

Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Ist der zweite Teil der Diplomprüfung nicht bestanden, oder gilt er als nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Studenten werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet, sofern sie nicht länger als zwei Prüfungstermine zurückliegen. Bereits erreichte und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Fachnoten können anerkannt werden. Bei der Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung wird die Note der Diplomarbeit angerechnet.

(2) Eine zweite Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Prüfung in Zusatzfächern gemäß § 25 Abs. 2 kann der Student einmal wiederholen, in besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen. Die Wiederholung umfaßt die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung in dem Zusatzfach. § 27 gilt entsprechend.

(4) Der Termin für die Wiederholung einzelner oder aller Fächer der Diplomprüfung wird vom Prüfungsausschuß festgelegt.

§ 31

Zeugnis

(1) Hat der Student die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis gemäß Anlage 3. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie die Gesamtnote.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuß dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Studenten ein Diplom gemäß § 2 ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Osnabrück versehen.

IV. Schlußbestimmung

§ 33

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekanntgemacht.

Anlage 1

zu § 25 der Diplomprüfungsordnung

Wahlpflichtfächer

1. Außenwirtschaft
2. Statistik und Ökonometrie
3. Spezielle Betriebswirtschaftslehren
 - Marketing
 - Produktion
 - Rechnungswesen einschl. Steuerlehre
 - Wirtschaftsinformatik
4. Recht

Anlage 2

Universität Osnabrück
 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomvorprüfung für Diplom-Kaufleute/Diplom-Volkswirte
 Prüfungszeugnis

Herr/Frau
 geboren am in
 hat die Diplomvorprüfung für Diplom-Kaufleute/Diplom-Volkswirte gemäß bestehender Prüfungsordnung am
 bestanden.

Leistungen in den Fächern:

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:

Grundzüge der Statistik:

Grundzüge der Rechtswissenschaft:

Die Gesamtnote lautet:

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

.....
 Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3

Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplomprüfung für Diplom-Volkswirte
wissenschaftlicher Studiengang*)

Prüfungszeugnis

Herr/Frau
geboren am in
hat die Diplomprüfung für Diplom-Volkswirte gemäß beste-
hender Prüfungsordnung am bestanden.

Leistungen in den Fächern:
.....
.....

Die Diplomarbeit behandelt das Thema
.....
und wird mit bewertet.
Die Gesamtnote lautet:

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausrei-
chend

*) nur auf Antrag des Absolventen

Anlage 4

Universität Osnabrück
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplom

.....
geboren am in
hat am die Diplomprüfung für
.....
Diplom-Volkswirte
gemäß bestehender Prüfungsordnung
mit der Gesamtnote bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad
.....
Diplom-Volkswirt(in)
verliehen.

(Siegel der Hochschule) Osnabrück, den

.....
Dekan

.....
Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Universität Osnabrück, Abteilung Vechta; Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik

Bek. d. MWK v. 5. 7. 1982 — 1065 — 243 34 — 2

Die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, hat die nachstehende Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), geändert durch Art. IV des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 2. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 155), genehmigt habe. Gleichzeitig habe ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 NHG die in Anlage 2 Buchst. c bis m genannten Fächer als Nebenfächer des Magisterstudienganges genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 46/1982 S. 1228
vom 13. 9. 1982

Anlage

Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta

Übersicht

- I. Allgemeiner Teil
 - § 1 Funktion von Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung
 - § 2 Hochschulgrad
 - § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 4 Prüfungsfächer
 - § 5 Prüfungsausschuß, Prüfungskommission
 - § 6 Prüfer
 - § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
 - § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- II. Magisterzwischenprüfung
 - § 10 Zulassung zur Magisterzwischenprüfung
 - § 11 Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung
 - § 12 Art der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 13 Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 14 Wiederholung der Fachprüfung
 - § 15 Zeugnis
- III. Magisterprüfung
 - § 16 Zulassung zur Magisterprüfung
 - § 17 Art und Umfang der Magisterprüfung
 - § 18 Magisterarbeit
 - § 19 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
 - § 20 Fachprüfungen
 - § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 22 Wiederholung
 - § 23 Zeugnis
 - § 24 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung
 - § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 26 Widerspruchsverfahren
- IV. Schlußbestimmungen
 - § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Funktion von Magisterzwischenprüfung und Magisterprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Magisterprüfung bildet einen berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

(3) Die im Studium erworbene und in der Prüfung nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation befähigt den Studenten auch zu einem Aufbaustudium mit dem Ziel der Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ (abgekürzt: „M. A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein vier-/fünfsemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein fünf-/viersemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt,
3. ein nach der Studienordnung vorzusehendes, in den Studiengang eingeordnetes, auf das angestrebte Berufsfeld bezogenes Praktikum.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Magisterzwischenprüfung im 4. Semester und die Magisterprüfung im 9. Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt werden soll bzw. angefertigt worden ist.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein Hochschulassistent oder wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende muß ein Professor, der stellvertretende Vorsitzende muß ein Lehrender sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des

Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während des Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 6

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Über die Bestellung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich im laufenden oder im folgenden Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen in demselben Studiengang an der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, werden angerechnet, auch wenn nach der Magisterzwischenprüfung die Fächerkombination gewechselt wurde. Magisterzwischenprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10

Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (= Prüfungsvorleistungen) erfüllt hat.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe des Hauptfaches und der zwei Nebenfächer oder des ersten und des zweiten Hauptfaches,
5. die Angabe je eines Schwerpunktgebietes aus den zwei für die Fachprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach vom Studenten zu wählenden Studienbereichen (§ 11 Abs. 1 und 3).

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer Fachprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach. In der Fachprüfung ist die gewählte Fächerkombination im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld zu begründen.

(2) Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel im 4. Semester abgelegt.

(3) Art und Anzahl der für die Fachprüfung im Hauptfach bzw. im ersten Hauptfach zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(4) Die Magisterzwischenprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen.

(5) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen fest.

§ 12

Art der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen (= Zulassungsvoraussetzungen) und Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Referat (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5),
5. Seminarprotokoll (Absatz 6),
6. Gestaltungsaufgabe im Fach Musik (Absatz 7),
7. Mappe eigener künstlerischer Arbeiten im Fach Kunst (Absatz 8).

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Wird mit der mündlichen Prüfung eine Prüfungsleistung im Rahmen der Magisterzwischenprüfung erbracht, so sind die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem betreffenden Lehrenden oder Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel 2 Stunden.

(4) Ein Referat umfaßt

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

(6) Ein Seminarprotokoll enthält die Zusammenfassung von Vortrag und Diskussion von mindestens zwei Seminarsitzungen in übersichtlicher Form.

(7) Eine Gestaltungsaufgabe im Fach Musik ist die selbständige Bearbeitung einer künstlerischen Aufgabenstellung. Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraums von weniger als vier Wochen bearbeitet werden kann.

(8) Eine Mappe eigener künstlerischer Arbeiten im Fach Kunst enthält alle vom Studenten im Grund- oder im Hauptstudium im Studienbereich Ästhetische Praxis angefertigten ästhetisch-praktischen Arbeiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht und von den betreffenden Lehrenden bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfern bewertet.

(3) Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn der betreffende Lehrende die Leistung mit „bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen sind erbracht, wenn beide Prüfer die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(4) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung im Hauptfach bestanden wurde.

(5) Über jede Prüfungsleistung erhält der Student auf Antrag eine Note. Für die Feststellung der Note gelten die Regelungen von § 21 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 14

Wiederholung der Fachprüfung

(1) Eine Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als „nicht bestanden“ gilt, kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 15

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im 5. Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Magisterprüfung

§ 16

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach Anlage 6 erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (= Prüfungsvorleistungen) erfüllt hat.

- 4. eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens sechs Wochen erfolgreich abgeschlossen hat,
- 5. in zwei Fremdsprachen Kenntnisse nachweist, die mindestens den durch ein Volkshochschul-Zertifikat bescheinigten Fremdsprachenkenntnissen entsprechen.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
- 2. eine Darstellung des Bildungsganges,
- 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
- 4. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
- 5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll.

§ 10 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(mit Satz 2!)

§ 17

Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus

- 1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
- 2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern oder im ersten und zweiten Hauptfach.

§ 18

Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit wird als Einzelarbeit angefertigt.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer im Benehmen mit dem Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 8 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs maßgebend. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Magisterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von den Prüfern bewertet. Die Note der Magisterarbeit errechnet sich bei übereinstimmender und bei bis zu einer Note abweichender Beurteilung aus

dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer.

(3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als eine Note ab oder gibt der eine der beiden Prüfer die Note „nicht ausreichend“, der andere die Note „ausreichend“, so ist ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.

(4) Wird die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist der Kandidat zu den weiteren Prüfungsleistungen zugelassen. Auf Wunsch des Kandidaten teilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis mit.

(5) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber darüber schriftlich Bescheid. Die Magisterarbeit kann mit neuer Themenstellung einmal gemäß § 22 wiederholt werden.

§ 20

Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(2) §§ 7, 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

(3) Die Fachprüfung im Hauptfach bzw. die Fachprüfungen im ersten und im zweiten Hauptfach werden jeweils von drei Prüfern, die Fachprüfungen in den Nebenfächern von jeweils zwei Prüfern abgenommen.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den zwei bzw. drei Prüfern bewertet, die die betreffenden Prüfungen abnehmen.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

(3) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Prüfungsfächern in der Wiederholungsprüfung nur nach mündlicher Prüfung (§ 12 Abs. 2) getroffen werden.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfer beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (5) Die Note lautet bei bestandener Leistung
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,6 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,6 bis 4,0 ausreichend.

Bei einem Durchschnitt, der schlechter ist als 4,0, lautet die Note nicht ausreichend.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 7 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der nichtgerundeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterarbeit mit min-

destens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(8) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundeten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Einzelnoten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei wird bis n,4 abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Die Magisterarbeit wird doppelt, die Fachprüfungen werden einfach gewichtet.

§ 22
Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 16 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses, abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Magisterprüfung abzulegen, werden auf die Möglichkeit zur Wiederholung der betreffenden Prüfungsteile angerechnet.

§ 23
Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 8). § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24
Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung
und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, gegebenenfalls auch die Magisterurkunde, ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 26
Widerspruchsverfahren

Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

(Vorderseite)

Universität Osnabrück, Abteilung Vechta
Fachbereich: Sprachen, Kunst, Musik

Magisterurkunde

Die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta
Fachbereich: Sprachen, Kunst, Musik
verleiht mit dieser Urkunde

geboren am..... in.....
den Hochschulgrad

Magister Artium (M. A.)

Hauptfach/Erstes Hauptfach:.....
Nebenfächer/Zweites Hauptfach:.....
nachdem er/sie eine Magisterarbeit mit dem Titel

angefertigt und die Magisterprüfung
mit der Gesamtnote..... am.....
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Vechta, den.....

Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Rückseite)

Auszug aus der Magisterprüfungsordnung (§ 21 Abs. 2):

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß vor Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

Anlage 2

Haupt- und Nebenfächer nach § 4:

1. Als Hauptfach/erstes oder zweites Hauptfach kann/können Anglistik oder/und Germanistik gewählt werden.
2. Als Nebenfächer kommen in Frage:
- (a) Anglistik (falls nicht als Hauptfach gewählt)
 - (b) Germanistik (falls nicht als Hauptfach gewählt)
 - (c) Geographie
 - (d) Geschichte } soz. Kde? Gehört es doch? Nein
 - (e) Katholische Theologie
 - (f) Kunst
 - (g) Mathematik
 - (h) Musik
 - (i) Pädagogik
 - (j) Philosophie
 - (k) Politikwissenschaft } soz. Kde
 - (l) Psychologie } Erz. Wiss.? Gehört es doch?
 - (m) Soziologie } soz. Kde

ad.
D
E
Cath
Cath
soz. Kde
Sport

Anlage 3

Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen (= Zulassungsvoraussetzungen) für die Magisterzwischenprüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2:

Bei Hauptfach Anglistik:

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Proseminar Sprachwissenschaft
- Proseminar Literaturwissenschaft
- Proseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
- Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension
- Sprachpraktische Übung: Pronunciation Exercises

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

| | |
|--|--|
| Einführungsseminar Sprachwissenschaft | Prüfungsform/ Qualifikationsform K 2 oder R oder H |
| Einführungsseminar Literaturwissenschaft | |
| Proseminar Sprachwissenschaft | K 2 |
| Proseminar Literaturwissenschaft | M oder K 2 oder R oder H |
| Sprachpraktische Übung: Written Exercises | M oder K 2 oder R oder H |

Sprachpraktische Übung:
English Grammar I

Prüfungsform/
Qualifikationsform
entsprechend den in der
Übung geförderten sprachlichen
Fertigkeiten

Bei Nebenfach Anglistik:

Bescheinigung über die Teilnahme an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachpraktische Übung: Listening Comprehension
- Sprachpraktische Übung: Pronunciation Exercises

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

| | |
|--|--------------------------|
| Einführungsseminar Sprachwissenschaft | K 2 oder R oder H |
| Einführungsseminar Literaturwissenschaft | K 2 |
| Proseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft | M oder K 2 oder R oder H |

Sprachpraktische Übung:
Written Exercises

Prüfungsform/
Qualifikationsform
entsprechend den in der
Übung geförderten sprachlichen
Fertigkeiten

Sprachpraktische Übung:
English Grammar I

Prüfungsform/
Qualifikationsform
entsprechend den in der
Übung geförderten sprachlichen
Fertigkeiten

Bei Hauptfach wie Nebenfach Anglistik gilt:

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Bei Hauptfach Germanistik:

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführungsseminar Sprachwissenschaft
- Einführungsseminar Theorie und Praxis der Sprechsprache
- Einführungsseminar Literaturwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

| | |
|--|---|
| Proseminar Sprachwissenschaft | Prüfungsform/ Qualifikationsform M oder K 2 oder R oder H |
| Proseminar mit sprachwissenschaftlichem, vornehmlich sprachgeschichtlichem Schwerpunkt | M oder K 2 oder R oder H |
| Einführungsseminar Ältere deutsche Sprache und Literatur | M oder K 2 |
| Proseminar Ältere deutsche Literatur | M oder K 2 oder R oder H |
| Proseminar Neuere deutsche Literatur | M oder K 2 oder R oder H |
| Proseminar mit literaturwissenschaftlichem, vornehmlich literaturgeschichtlichem Schwerpunkt | M oder K 2 oder R oder H |

Bei Nebenfach Germanistik:

Bescheinigungen über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführungsseminar Sprachwissenschaft
- Einführungsseminar Literaturwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

| | |
|--|--------------------------|
| Einführungsseminar Ältere deutsche Sprache und Literatur | M oder K 2 |
| Proseminar Sprachwissenschaft | M oder K 2 oder R oder H |
| sowie an einer der beiden folgenden Lehrveranstaltungen: | |
| Proseminar Ältere deutsche Literatur | M oder K 2 oder R oder H |
| Proseminar Neuere deutsche Literatur | M oder K 2 oder R oder H |

Bei Hauptfach wie Nebenfach Germanistik gilt:

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Geographie:

Bescheinigungen über die Teilnahme an 8 Exkursionstagen zur Geomorphologie, Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie in Nordwestdeutschland

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 3 Lehrveranstaltungen:

| | |
|--|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Proseminar Geoökologie | K 2 oder R oder H |
| Proseminar Sozialgeographie | K 2 oder R oder H |
| Geländepraktikum zur Geoökologie oder Sozialgeographie | H |

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Geschichte:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Proseminar in den folgenden 3 Studienbereichen:

| | |
|--|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Einführung in die Geschichtswissenschaft | K 2 oder R oder H |
| Einführung in die historische Quellenkunde (unter besonderer Berücksichtigung der Neuere Geschichte) | K 2 oder R oder H |
| Einführung in die Geschichtsdidaktik oder Geschichtstheorie | K 2 oder R oder H |

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Katholische Theologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Proseminar in den folgenden 3 Studienbereichen:

| | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Biblische oder Historische Theologie | M oder K 2 oder R oder H |
| Systematische Theologie | M oder K 2 oder R oder H |
| Praktische Theologie | M oder K 2 oder R oder H |

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Kunst:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Lehrveranstaltungen im Studienbereich

| | |
|--|---------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Ästhetische Praxis | Mappe eigener künstlerischer Arbeiten |
| Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Lehrveranstaltung in den folgenden Studienbereichen: | |
| Kunstdidaktik | R |
| Kunstwissenschaft | R |

Erläuterung:

R = Referat

Bei Nebenfach Mathematik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu 2 der folgenden 3 Vorlesungen (nach Wahl des Studenten):

| | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Grundkurs Analysis mit Übungen | Übungsschein |

Prüfungsform/
Qualifikationsform

Grundkurs Lineare Algebra mit Übungen
Analysis im \mathbb{R}^n mit Übungen

Übungsschein

Übungsschein

Erläuterungen:

Übungsschein = wöchentliche Hausarbeiten und mündliche Prüfungen dazu

Bei Nebenfach Musik:

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Einführungsseminar Musikwissenschaftliches Arbeiten

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 4 Lehrveranstaltungen:

| | |
|--|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| 2 Proseminare Gehörbildung/Partitur- und Instrumentenkunde/Elementare Harmonielehre I und II | K 1 K 1 |
| Proseminar Musiktheorie: Tonsatz und Arrangieren | G |
| Praktische Übung: Instrumentalspiel oder Gesang I (1stdg. über 3 Semester) | M |

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
G = Gestaltungsaufgabe

Bei Nebenfach Pädagogik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

| | |
|---|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| 1 a Pädagogische Anthropologie und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung | K 2 oder R oder S |
| 2 a Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation/Geschichte der Erziehungswirklichkeit | K 2 oder R oder S |
| 3 a Institutionen und Organisationsformen der Erziehung | K 2 oder R oder S |
| 4 a Didaktische Grundmodelle Unterrichtsanalyse | K 2 oder R oder S |
| 5 a Anleitungen zur methodischen Bearbeitung erziehungswissenschaftlicher (inkl. didaktischer) Probleme | K 2 oder R oder S |

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muß durch ein Referat, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein Seminarprotokoll erworben werden.

Erläuterungen:

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
R = Referat
S = Seminarprotokoll

Bei Nebenfach Philosophie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 einleitenden Lehrveranstaltung (Proseminar oder Vorlesung) in den folgenden 3 Studienbereichen:

| | |
|---|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Theoretische Philosophie (Logik oder Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie oder Metaphysik oder Sprachphilosophie oder Naturphilosophie oder Geschichtsphilosophie oder Ästhetik) | M oder K 2 oder R oder H |

| | |
|---|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Praktische Philosophie (Anthropologie oder Ethik oder Sozialphilosophie oder Rechtsphilosophie oder Staatsphilosophie) | M oder K 2 oder R oder H |
| Geschichte der Philosophie (Antike oder Mittelalter oder Neuzeit oder Moderne bzw. ein klassischer Autor aus diesen Epochen) | M oder K 2 oder R oder H |

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Politikwissenschaft:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Übung/Proseminar aus den folgenden 3 (Gruppen von) Studienbereichen:

| | |
|---|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Gegenstandsbestimmung und Methoden der Politikwissenschaft | K 2 oder R oder H |
| Statistik oder Methoden der empirischen Sozialforschung | K 2 oder R oder H |
| Spezielle Problemfelder der Politikwissenschaft (z. B. Bildungs-, Sozial-, Wissenschafts-, Kommunal- oder Internationale Politik) | R oder H |

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Psychologie:

Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an 1 Proseminar aus dem Studienbereich

| | |
|--|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Allgemeine Psychologie — mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken | K 2 oder R oder S |

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Proseminaren aus einem oder beiden der folgenden 2 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

| | |
|---|-------------------|
| Entwicklungspsychologie — mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen | K 2 oder R oder S |
| Sozialpsychologie — mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation | K 2 oder R oder S |

Mindestens eine der Erfolgsbescheinigungen muß durch ein Referat, höchstens eine der Erfolgsbescheinigungen darf durch ein Seminarprotokoll erworben werden.

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- S = Seminarprotokoll

Bei Nebenfach Soziologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Übung/Proseminar in den folgenden 3 (Gruppen von) Studienbereichen:

| | |
|--|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Grundbegriffe der Soziologie/Einführung in die Soziologie | K 2 oder R oder H |
| Statistik/Methoden der empirischen Sozialforschung | K 2 oder R oder H |
| Spezielle Soziologie, z. B. Familiensoziologie oder Soziologie der Lebensalter | R oder H |

Erläuterungen:

- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Hausarbeit

Anlage 4

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung nach § 11 Abs. 3:

Bei Hauptfach Anglistik:

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in 2 der folgenden 3 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten), etwa zur Hälfte auf englisch:

| | |
|---|---|
| Sprachwissenschaft | Prüfungsanforderungen Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der englischen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der englischen Sprache. |
| Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur | Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse. |
| Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur | Überblick über Perioden, Gattungen oder Funktionen der amerikanischen Literatur; Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse. |

Bei Hauptfach Germanistik:

Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in 2 der folgenden 3 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

| | |
|--|---|
| Sprachwissenschaft | Prüfungsanforderungen Kenntnis wichtiger sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Einsichten in die Funktionen und die Struktur der deutschen Sprache; Grundkenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache. |
| Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur | Kenntnis des Mittelhochdeutschen; Überblick über Perioden, Gattungen und Funktionen der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert); Kenntnis wichtiger literaturwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden; Fähigkeit zur literaturwissenschaftlichen Textanalyse. |

Hauptseminar Sprachwissenschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Sprachgeschichte M oder K 2 oder R oder H
 Hauptseminar Ältere deutsche Literatur oder Neuere deutsche Literatur M oder K 2 oder R oder H

Bei Nebenfach Germanistik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

Hauptseminar Sprachwissenschaft M oder K 2 oder R oder H
 Hauptseminar Ältere deutsche Literatur M oder K 2 oder R oder H
 Hauptseminar Neuere deutsche Literatur M oder K 2 oder R oder H

Bei Hauptfach wie Nebenfach Germanistik gilt:

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Bei R und H ist Gruppenarbeit zulässig.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
 K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
 R = Referat
 H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Geographie:

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer 8- bis 10tägigen Exkursion in den Fernraum sowie an 4 weiteren Exkursionstagen.

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in 3 der folgenden 4 (Gruppen von) Studienbereichen (nach Wahl des Studenten):

| | |
|---|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Geoökologie/ Physische Geographie | R oder H |
| Sozialgeographie/ Anthropogeographie | R oder H |
| Regionale Geographie | R oder H |
| Angewandte Geographie/ Raumplanung | R oder H |

Erläuterungen:

R = Referat
 H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Geschichte:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Hauptseminar in den folgenden 3 Studienbereichen:

| | |
|---|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Geschichte des 20. Jahrhunderts (Zeitgeschichte) | R oder H |
| Geschichte des 16.—19. Jahrhunderts (Neuere Geschichte) | R oder H |
| Alte oder Mittelalterliche Geschichte | R oder H |

Erläuterungen:

R = Referat
 H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Katholische Theologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Hauptseminar in den folgenden 3 Studienbereichen:

| | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Biblische oder Historische Theologie | M oder K 2 oder R oder H |
| Systematische Theologie | M oder K 2 oder R oder H |
| Praktische Theologie | M oder K 2 oder R oder H |

Keine der genannten Prüfungsformen darf mehr als zweimal gewählt werden.

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
 K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
 R = Referat
 H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Kunst:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an 2 Hauptseminaren im Studienbereich

| | |
|--------------------|---------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Ästhetische Praxis | Mappe eigener künstlerischer Arbeiten |

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Hauptseminar in den folgenden 2 Studienbereichen:

| | |
|-------------------|---|
| Kunstdidaktik | R |
| Kunstwissenschaft | R |

Erläuterungen:

R = Referat

Bei Nebenfach Mathematik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 3 Lehrveranstaltungen:

| | |
|---|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Programmierkurs | Übungsschein |
| Hauptseminar | R |
| Übung zu einer 4stündigen Vorlesung des Hauptstudiums | Übungsschein |

Erläuterungen:

Übungsschein = wöchentliche Hausarbeiten und mündliche Prüfungen dazu
 R = Referat

Bei Nebenfach Musik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden 4 Lehrveranstaltungen:

| | |
|--|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| Hauptseminar Historische Musikwissenschaft (bis zur Renaissance oder vom Barock bis zum 19. Jahrhundert oder Neue Musik) | R |
| Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie | R oder H |
| Hauptseminar Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie oder Musikästhetik | R oder H |
| Praktische Übung: Instrumentalspiel oder Gesang II (1stdg. über 3 Semester) | M |

Erläuterungen:

M = Mündliche Prüfung
 R = Referat
 H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Pädagogik:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar in 3 der folgenden 5 Studienbereiche:

| | |
|--|-------------------------------------|
| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
| 1 b Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft | K 2 oder R |
| 2 b Aufgaben und Formen der Erziehung | K 2 oder R |
| 3 b Vergleich und Analyse von Bildungssystemen | K 2 oder R |
| 4 b Theorie und Geschichte der Schule und des Unterrichts | K 2 oder R |
| 5 b Probleme der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik | K 2 oder R |

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein Referat erworben werden.

Höchstens einer der im Hauptstudium gewählten Studienbereiche darf einem im Grundstudium gewählten Studienbereich entsprechen (d. h. z. B. 1 a—1 b).

Erläuterungen

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

R = Referat

Bei Nebenfach Philosophie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 vertiefenden Lehrveranstaltung (Hauptseminar oder Vorlesung) in den folgenden 3 Studienbereichen:

| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
|--|-------------------------------------|
| Theoretische Philosophie (Logik oder Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie oder Metaphysik oder Sprachphilosophie oder Naturphilosophie oder Geschichtsphilosophie oder Ästhetik) | M oder K 2 oder R oder H |
| Praktische Philosophie (Anthropologie oder Ethik oder Sozialphilosophie oder Rechtsphilosophie oder Staatsphilosophie) | M oder K 2 oder R oder H |
| Geschichte der Philosophie (Antike oder Mittelalter oder Neuzeit oder Moderne bzw. ein klassischer Autor aus diesen Epochen) | M oder K 2 oder R oder H |

Erläuterungen

M = Mündliche Prüfung

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

R = Referat

H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Politikwissenschaft

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar aus den folgenden 3 (Gruppen von) Studienbereichen:

| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
|--|-------------------------------------|
| Politische Systeme und Verfassungen | R oder H |
| Internationale Politik/Außenwirtschaftspolitik | R oder H |
| Politische Theorien und Geschichte der politischen Ideen | R oder H |

Erläuterungen:

R = Referat

H = Hausarbeit

Bei Nebenfach Psychologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar aus 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
|--|-------------------------------------|
| Allgemeine Psychologie — mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken | K 2 oder R |
| Entwicklungspsychologie — mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen | K 2 oder R |

Prüfungsform/
Qualifikationsform

K 2 oder R

Sozialpsychologie

— mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation

K 2 oder R

Markt- und Werbepsychologie

Arbeits- und Betriebspsychologie

K 2 oder R

Mindestens zwei der Erfolgsbescheinigungen müssen durch ein Referat erworben werden.

2 der 3 gewählten Studienbereiche dürfen nicht schon im Grundstudium gewählt worden sein.

Erläuterungen

K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)

R = Referat

Bei Nebenfach Soziologie:

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 Seminar aus den folgenden 3 Studienbereichen:

| | Prüfungsform/ Qualifikationsform |
|---|-------------------------------------|
| Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität | R oder H |
| Soziologische Theorien | R oder H |
| Geschichte der Soziologie | R oder H |

Erläuterungen:
R = Referat
H = Hausarbeit

Anlage 7

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung nach § 20 Abs. 1:

Bei Hauptfach Anglistik:

Mündliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden 3 Studienbereichen, etwa die Hälfte auf englisch (zwischen den Prüfungsabschnitten jeweils eine Pause von 5—10 Minuten):

| | Prüfungsanforderungen: |
|--|--|
| Sprachwissenschaft | Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache. |
| Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur | Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren englischen Literatur anzuwenden. |
| Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur | Vertiefte Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur, fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der amerikanischen Literatur anzuwenden. |

Bei Nebenfach Anglistik:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in 2 der folgenden Studienbereiche (nach Wahl des Studenten), etwa die Hälfte auf englisch:

| | Prüfungsanforderungen |
|--|--|
| Sprachwissenschaft | Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die englische Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der englischen Sprache. |
| Literaturwissenschaft/ Neuere englische Literatur | Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren englischen Literatur (ab dem 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren englischen Literatur anzuwenden. |
| Literaturwissenschaft/ Amerikanische Literatur | Vertiefte Kenntnis der Geschichte der amerikanischen Literatur, fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der amerikanischen Literatur anzuwenden. |

Bei Hauptfach Germanistik:

Mündliche Prüfung von 90 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden 3 Studienbereichen (zwischen den Prüfungsabschnitten jeweils eine Pause von 5—10 Minuten):

| | Prüfungsanforderungen |
|--|---|
| Sprachwissenschaft | Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die deutsche Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache. |
| Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur | Vertiefte Kenntnis des Mittelhochdeutschen mit Ausblicken in die Vorstufen; gründliche Kenntnis der Geschichte der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der älteren deutschen Literatur anzuwenden. |
| Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur | Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der |

neueren deutschen Literatur anzuwenden; Einblick in die Wechselwirkungen zwischen Weltliteratur und deutscher Literatur.

Bei Nebenfach Germanistik:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in 2 der folgenden 3 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

| | Prüfungsanforderungen |
|--|--|
| Sprachwissenschaft | Kenntnis unterschiedlicher sprachwissenschaftlicher Beschreibungsmodelle und Methoden sowie ihrer sprachtheoretischen Prämissen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf die deutsche Sprache der Gegenwart oder eine der früheren Sprachstufen anzuwenden; gründliche Kenntnis der Geschichte der deutschen Sprache. |
| Literaturwissenschaft/ Ältere deutsche Literatur | Vertiefte Kenntnis des Mittelhochdeutschen mit Ausblicken in die Vorstufen; gründliche Kenntnis der Geschichte der älteren deutschen Literatur (bis zum 16. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der älteren deutschen Literatur anzuwenden. |
| Literaturwissenschaft/ Neuere deutsche Literatur | Vertiefte Kenntnis der Geschichte der neueren deutschen Literatur (ab dem 17. Jahrhundert), fundiert durch Lektüre exemplarisch ausgewählter Primärtexte; Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Beschreibungsmodelle und Methoden auf Texte der neueren deutschen Literatur anzuwenden; Einblick in die Wechselwirkungen zwischen Weltliteratur und deutscher Literatur. |

Bei Nebenfach Geographie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in 2 der folgenden 6 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

| | Prüfungsanforderungen |
|----------------------|--|
| Geoökologie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Physische Geographie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Sozialgeographie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Anthropogeographie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Regionale Geographie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |

| | |
|--|---|
| Angewandte Geographie | Prüfungsanforderungen Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Nicht zugelassen sind die Kombinationen Geoökologie/Physische Geographie sowie Sozialgeographie/Anthropogeographie. In jedem Fall ist als eines der beiden Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterprüfung erbracht wurde. | |
| Bei Nebenfach Geschichte: Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte im ersten oder zweiten (nach Wahl des Studenten), sowie im dritten und vierten der folgenden 4 Studienbereiche: | |
| Alte Geschichte | Prüfungsanforderungen Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Mittelalterliche Geschichte | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Geschichte des 16.—19. Jahrhunderts | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Geschichte des 20. Jahrhunderts | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Bei Nebenfach Katholische Theologie: Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel im ersten oder zweiten, im dritten oder vierten (nach Wahl des Studenten) sowie im fünften der folgenden 5 Studienbereiche: | |
| Biblische Theologie | Prüfungsanforderungen Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Historische Theologie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Systematische Theologie: Fundamentaltheologie oder Dogmatik | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Systematische Theologie: Moralthologie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Praktische Theologie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Bei Nebenfach Kunst: Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in den folgenden 3 Studienbereichen: | |
| Ästhetische Praxis | Prüfungsanforderungen Fähigkeit zur ästhetisch-praktischen Gestaltung — nachzuweisen durch die bei der Meldung zur Magisterprüfung eingereichten Mappe eigener künstlerischer Arbeiten; Stellungnahme zu diesen Arbeiten |

| | |
|---|--|
| Kunstdidaktik | Prüfungsanforderungen Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen (nach Wahl des Studenten) |
| — mit den Themenbereichen Fachgeschichte, Fachdidaktische Ansätze von der Kunsterziehungsbewegung bis heute, Aktuelle fachdidaktische Diskussion, Analyse von Kinderzeichnungen oder von Zeichnungen Jugendlicher | |
| Kunstwissenschaft | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in zwei Themenbereichen (nach Wahl des Studenten) |
| — mit den Themenbereichen Historische Kunst (Schwerpunkte: Malerei, Grafik, Plastik, Architektur), Entwicklung der Moderne, Aktuelle Kunst, Methoden der Werkanalyse | |
| Bei Nebenfach Mathematik: Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten): | |
| Algebra | Prüfungsanforderungen Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Reelle Analysis | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Komplexe Analysis | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Geometrie oder Topologie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Angewandte Mathematik | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Bei Nebenfach Musik: Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten): | |
| Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte (bis zur Renaissance) | Prüfungsanforderungen Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Historische Musikwissenschaft: Neuere Musikgeschichte (vom Barock bis zum 19. Jahrhundert) | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Historische Musikwissenschaft: Neueste Musikgeschichte (Neue Musik) | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Systematische Musikwissenschaft: Musiksoziologie/Theorie der Massenmusik | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Systematische Musikwissenschaft: Musikpsychologie/Musikästhetik | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |

Nicht zugelassen ist die Kombination der 3 Teilgebiete der Historischen Musikwissenschaft.

In jedem Fall ist als eines der 3 Prüfungsgebiete ein Studienbereich zu wählen, in dem keine Prüfungsvorleistung für die Magisterprüfung erbracht wurde.

Bei Nebenfach Pädagogik:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

| | Prüfungsanforderungen |
|--|--|
| Allgemeine Grundlagen der Erziehungswissenschaft | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Aufgaben und Formen der Erziehung | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Vergleich und Analyse von Bildungssystemen | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Theorie und Geschichte der Schule und des Unterrichts | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Probleme der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Pädagogik | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |

Bei Nebenfach Philosophie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Studienbereichen:

| | Prüfungsanforderungen |
|---|--|
| Systematische Philosophie | Vertiefte Kenntnisse in einer der folgenden philosophischen Disziplinen: Logik, Wissenschaftstheorie, Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Naturphilosophie, Metaphysik, Geschichtsphilosophie, Ästhetik, Anthropologie, Ethik, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie, Staatsphilosophie |
| Klassiker der Philosophie oder Geschichte der Philosophie | Vertiefte Kenntnis von Hauptwerken eines philosophischen Klassikers oder vertiefte Kenntnis in einer philosophischen Epoche |

Bei Nebenfach Politikwissenschaft:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in den folgenden 4 Studienbereichen:

| | Prüfungsanforderungen |
|--|---|
| 1. Methoden und Techniken der Politikwissenschaft | Kenntnis wichtiger Methoden und Techniken der Politikwissenschaft |
| 2. Politische und wirtschaftliche Systeme | Kenntnis der charakteristischen Merkmale unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Systeme |
| 3./4. Zwei spezielle Problemfelder der Politikwissenschaft (z. B. Bildungs-, Sozial-, Wirtschafts-, Kommunal- oder Internationale Politik) | Vertiefte Kenntnisse in zwei politikwissenschaftlichen Problemfeldern |

Bei Nebenfach Psychologie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zu einem Drittel in 3 der folgenden 5 Studienbereiche (nach Wahl des Studenten):

| | Prüfungsanforderungen |
|--|--|
| Allgemeine Psychologie — mit den Themenbereichen Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie, Motivation, Wahrnehmung, Lernen, Denken | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Entwicklungspsychologie — mit den Themenbereichen Anlage-Umwelt-Problematik, Sozialisation, Sprache, soziale Beziehungen | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Sozialpsychologie — mit den Themenbereichen Einstellungen, Werte, Normen, Interessen, interpersonelles Verhalten, Gruppe, Kommunikation, Verhaltenssteuerung und -modifikation | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Markt- und Werbepsychologie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |
| Arbeits- und Betriebspsychologie | Überblick über den gesamten Studienbereich und vertiefte Kenntnisse in einem Themenbereich (nach Wahl des Studenten) |

Bei Nebenfach Soziologie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer in 4 Studienbereichen:

| | Prüfungsanforderungen |
|---|---|
| 1. Sozialstrukturanalyse, Schichtung und Mobilität | Kenntnisse der Sozialstruktur eines Landes |
| 2. Soziologische Theorien/Geschichte der Soziologie | Vertrautheit mit wichtigen soziologischen Theorien |
| 3./4. Zwei spezielle Soziologien (z. B. Kunstsoziologie/ Kulturosoziologie/ Empirie/ Bevölkerungswissenschaft/Organisationssoziologie/Betriebssoziologie) | Vertiefte Kenntnisse in zwei speziellen Soziologien |

Anlage 8

(Vorderseite)

Universität Osnabrück, Abteilung Vechta
 Fachbereich: Sprachen, Kunst, Musik

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herr/Frau.....
 geboren am..... in.....
 hat die Magisterprüfung mit der Gesamtnote.....
 bestanden.

Magisterarbeit mit dem Thema:

Beurteilung^(*))

.....

.....

.....

.....

.....

Fachprüfungen im
Hauptfach/
Ersten Hauptfach:

Zweiten Hauptfach/
Ersten Nebenfach:

Zweiten Nebenfach

(Siegel der Hochschule)

Vechta, den.....

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

(Rückseite)

Auszug aus der Magisterprüfungsordnung (§ 21 Abs. 2):

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag eines Prüfers das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilen.

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen
Datenschutzgesetz (NDSG) vom 26.05.1978 (Nds.
GVBl. S. 421)

Der gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. vom 30.06.1982
- 58.3 - 05419/2 ist auf Wunsch bei dem Datenschutzbeauftragten
der Universität Osnabrück, Herrn ORR Schütz, erhältlich.

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines
 - 1. Rechtsgrundlage
 - 2. Übernahme von Verwaltungsvorschriften zum BDSG (§ 6)

- B. Hinweise auf einzelne Bestimmungen des NDSG
 - 1. Begriffsbestimmungen
 - 1.1 Speichernde Stelle (§ 2 Abs. 3 Nr. 1)
 - 1.2 Behörde (§ 7 Abs. 1)
 - 1.3 Sonstige öffentliche Stelle (§ 7 Abs. 1, § 15)
 - 1.4 Weitere Begriffsbestimmungen (§ 2)
 - 2. Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung
 - 2.1 Zulässigkeitstatbestände (§ 3)
 - 2.2 Einwilligung (§ 3 Satz 1 Nr. 2)
 - 2.3 Verhältnis zwischen der Einwilligung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und dem Hinweis nach § 9 Abs. 2
 - 2.4 Abgabe an Archive (§ 14)
 - 3. Datengeheimnis (§ 5)
 - 3.1 Umfang des Datengeheimnisses
 - 3.2 Zu verpflichtender Personenkreis
 - 3.3 Verhältnis des Datengeheimnisses zu anderen Verschwiegenheitspflichten
 - 3.4 Form der Verpflichtung
 - 4. Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (2. Abschnitt)
 - 4.1 Anwendungsbereich (§ 7 Abs. 1)
 - 4.2 Datenerhebung (§ 9 Abs. 2)
 - 4.3 Datenspeicherung und -veränderung (§ 9 Abs. 1)
 - 4.4 Datenübermittlung (§§ 10, 11)
 - 4.4.1 Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 10 Abs. 1)
 - 4.4.2 Datenübermittlung an Stellen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften (§ 10 Abs. 2)
 - 4.4.3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 11)
 - 4.4.4 Übermittlung von Personaldaten zu Werbezwecken (§ 7 Abs. 2)
 - 4.4.5 Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen (§ 11 Satz 3)
 - 4.5 Auskunft an den Betroffenen (§ 13)
 - 4.5.1 Auskunftspflichtige Stelle
 - 4.5.2 Verfahren und Form der Auskunftserteilung
 - 4.5.3 Umfang der Auskunftspflicht
 - 4.5.4 Auskünfte über bei der Polizei in personenbezogenen Sammlungen und Dateien gespeicherte Daten
 - 4.5.5 Auskunftsgebühren
 - 5. Datenverarbeitung der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen (3. Abschnitt)
 - 5.1 Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherungsanstalten (§ 15 Abs. 4)
 - 5.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen (§ 15 Abs. 1 und 2)

- C. Überwachung des Datenschutzes
 - 1. Durchführung des Datenschutzes (§ 16)
 - 2. Übersicht (§ 16 Satz 2 Nr. 1)
 - 2.1 Zweck der Übersicht
 - 2.2 Übersicht führende Stellen / Form und Inhalt der Übersicht
 - 3. Veröffentlichungen und Registermeldungen (§§ 12, 18 Abs. 4)
 - 4. Beauftragter für den Datenschutz
 - 4.1 Persönliche Voraussetzungen
 - 4.2 Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

- D. Schlußbestimmungen